HN Heilbronner STADTZEITUNG

Nr. 7 | Mittwoch, 2. April 2025 AMTSBLATT DER STADT HEILBRONN www.heilbronn.de

Weniger Straftaten, mehr Kontrollen

Stadtkreis Heilbronn ist nach den aktuellen Zahlen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wieder der sicherste aller neun Stadtkreise in Baden-Württemberg.

Weniger Kriminalität, mehr Sicherheit – Heilbronn steht 2024 an der Spitze. Trotzdem bleibt bei vielen das mulmige Gefühl. Was läuft gut? Wo muss nachgebessert werden? Ein Blick hinter die Zahlen und in die Köpfe der drei Menschen, die dazu die Entscheidungen treffen.

Vor der Mobilen Wache auf dem Heilbronner Marktplatz treffen sich Innenminister Thomas Strobl, Polizeipräsident Frank Spitzmüller und Oberbürgermeister Harry Mergel (v.l.). Foto: Stadt Heilbronn/Nico Kurth

3 Fragen an

Oberbürgermeister Harry Mergel

Herr Oberbürgermeister, Heilbronn ist 2024 wieder der sicherste Stadtkreis in Baden-Württemberg. Überrascht Sie das?
Oberbürgermeister Harry Mergel: Auf dieses Ergebnis haben wir in den vergangenen Monaten hingearbeitet. Es spricht für Heilbronn als Stadt und bestätigt einmal mehr, dass unsere Maßnahmen Früchte tragen. Zuallererst ist es Ausdruck einer sehr guten Arbeit der Polizei, mit der wir über all die Jahre auf allen Ebenen eng und gut zusammenarbeiten.

Was antworten Sie denen, die behaupten, die Realität sähe ganz anders aus?
Mergel: Natürlich sind es erstmal nur Zahlen – positive Zahlen zwar, die Heilbronn im Vergleich zu anderen baden-württembergischen Städten gut dastehen lassen. Ich weiß aber auch, dass wir mit dieser Statistik viele Bürgerinnen und Bürgern nicht erreichen, weil für sie das subjektives Sicherheitsgefühl zählt. Wie sicher fühlen sie sich in ihrer Stadt? Zwischen den objektiven Zahlen und dem subjektiven Gefühl besteht teilweise eine Diskrepanz. Deshalb müssen für die kommunale Sicherheitspolitik objektive und subjektive Sicherheit gleichermaßen im Fokus stehen.

Welche Maßnahmen zeigen Wirkung?
Mergel: Für die Sicherheit in unserer Stadt ist in erster Linie die Polizei zuständig, die dankenswerterweise hervorragende Arbeit leistet. Wir unterstützen mit unseren Mitteln, wo wir können. Vor allem ist es der KOD, unser kommunaler Ordnungsdienst. Der Gemeinderat hat im Haushalt Mittel bewilligt, um ihn personell weiter aufzustocken. Sobald dessen Genehmigung durch das Regierungspräsidium vorliegt, können wir beginnen, die zwölf zusätzlichen Stellen zu besetzen. Aus Befragungen wissen wir, dass sich auch die Waffenverbotszone im Bahnhofsumfeld und in der Innenstadt positiv auf das Sicherheitsgefühl der Menschen auswirkt.

3 Fragen an

Polizeipräsident Frank Spitzmüller

Herr Polizeipräsident Spitzmüller, ein weiterer Baustein ist die Kooperationsvereinbarung Sicheres Heilbronn zwischen Innenministerium, Polizei und Stadt im Oktober 2024. Wie lautet das Fazit nach den ersten sechs Monaten?
Polizeipräsident Frank Spitzmüller: Neben maßgeschneiderten, auf die jeweiligen Personengruppen zugeschnittenen Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung, setzen Stadt und Polizei verstärkt auf mehr Präsenz uniformierter und ziviler Kräfte, mehr Kontrollen sowie frühzeitige Platzverweise. So wird die subjektive Sicherheit gestärkt. Gegenüber Straftäterinnen und Straftätern sowie als störend empfundenen Personengruppen werden konsequent Aufenthaltsverbote und andere behördliche Maßnahmen ausgesprochen und durchgeführt. Mit der Staatsanwaltschaft Heilbronn arbeiten wir eng zusammen, so gelingt es uns immer mehr, einfach gelagerte Straftaten beschleunigt beim Amtsgericht aburteilen zu lassen, die Strafe folgt sozusagen auf dem Fuße.

Trotz erhöhter Kontrollen sind die Straftaten pro 100.000 Einwohner in Heilbronn im Vergleich zu anderen Städten im Südwesten am niedrigsten. Wie erklären Sie das?
Spitzmüller Durch mehr Präsenz und dadurch mehr Kontrollen werden einerseits naturgemäß mehr Straftaten aufgedeckt. Andererseits werden aber auch Straftaten verhindert. Die sichtbare Präsenz der Polizei wirkt abschreckend, vor allem bei Diebstählen, Vandalismus, Drogenhandel oder Gewaltdelikten. Wir können also behaupten, dass unsere konsequenten Kontroll- und Ermittlungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen Wirkung zeigen.

Was ist das Besondere an der Kriminalstatistik 2024 für die Stadt Heilbronn?
Spitzmüller: Heilbronn hat im Vergleich zu anderen Stadtkreisen in Baden-Württemberg im Jahr 2024 objektiv die niedrigste Kriminalitätsbelastung pro 100.000 Einwohner. Die sogenannte Häufigkeitszahl ist von 8275 im Jahr 2023 auf 7100 im Jahr 2024 gesunken, was einen signifikanten Rückgang darstellt und auch auf die Wirksamkeit unserer intensiven Maßnahmen im Stadtbereich hindeutet. Dieser Erfolg kommt nicht von ungefähr. Gerade mit der Konzeption „Sicheres Heilbronn“, der Einrichtung von Waffen- und Messerverbotszonen, einer hohen polizeilichen Präsenz, korrespondiert mit einer verstärkten Kontrolldichte und der konsequenten Ermittlungsarbeit von Schutz- und Kriminalpolizei haben wir gezielt dort angesetzt, wo Kriminalität passiert beziehungsweise das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt werden kann. So sind die Straftaten im öffentlichen Raum um rund zehn Prozent zurückgegangen. Das zeigt: Unsere Strategie greift. Es ist das Ergebnis harter Arbeit, kluger Schwerpunktsetzung, hohen personellen Einsatzes und einer guten Zusammenarbeit. Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt versichere ich, wir werden uns auf diesen Zahlen nicht ausruhen. Es ist mir wichtig, dass sich die Menschen in Heilbronn auch sicher fühlen, es als sicher empfinden. Mir schauen uns deshalb nach wie vor bestehende Brennpunkte im Innenstadtbereich gezielt an, um dort wo rechtlich begründbar polizeiliche Maßnahmen zu forcieren beziehungsweise zu ergänzen.

3 Fragen an

Innenminister Thomas Strobl

Als Heilbronner Bürger und Innenminister des Landes: Wie zufrieden sind Sie mit der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik 2024 für den Stadtkreis Heilbronn?
Innenminister Thomas Strobl: Heilbronn hat in puncto Sicherheit im Land die Nase vorn – das ist jedenfalls die objektive Lage. Laut aktueller Polizeilicher Kriminalstatistik 2024 ist meine Heimatstadt der Stadtkreis in Baden-Württemberg mit der niedrigsten Kriminalitätsbelastung. Das heißt: In keinem anderen Stadtkreis in Baden-Württemberg leben die Menschen objektiv gesehen sicherer. Unsere Polizei hat es mit ihrer harten, konsequenten und engagierten Arbeit geschafft, die Kriminalität noch einmal deutlich nach unten zu drücken. Freilich bedeutet eine objektiv gute Sicherheitslage nicht automatisch, dass die Menschen das subjektiv auch so empfinden. In Heilbronn hat sich trotz der guten Sicherheitslage im letzten Jahr eine verbreitete Unsicherheit eingeschlichen. Das habe ich als Heilbronner oft gespürt, wenn ich mit meinen Heilbronnerinnen und Heilbronnern gesprochen habe. Das kam aber auch bei mir als Innenminister an. Und das nehme ich sehr ernst und deshalb kümmern wir uns auch besonders um die Sicherheit in Heilbronn: Denn die Menschen sollen nicht nur sicher sein, sondern sich auch sicher fühlen.

Wie bewerten Sie die Kooperation „Sicheres Heilbronn“ in einem Zwischenfazit?
Strobl: Unsere Sicherheitspartnerschaften und Sicherheitskooperationen im Land sind ein totales Erfolgsmodell. Wir entwickeln hier zusammen, Polizei und Kommune, jeweils ein maßgeschneidertes Sicherheitskonzept, das genau auf die Probleme und Sorgen der jeweiligen Stadt zugeschnitten ist. Das gilt auch für Heilbronn. Stadt und Polizei haben seit April 2023 einiges auf den Weg gebracht. Mit unserer Kooperation „Sicheres Heilbronn“ haben wir dem 2024 noch einmal einen Booster verpasst. In den Bereichen der Innenstadt, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger unsicher fühlen, haben Stadt und Polizei mehr Präsenz gezeigt, mehr kontrolliert und frühzeitige Platzverweise ausgesprochen. Dieses konsequente Vorgehen zeigt Wirkung.

Die mobile Wache kam bei den Bürgerinnen und Bürgern im Heilbronn sehr gut an. Bekommt das Polizeipräsidium Heilbronn weitere Unterstützung?
Strobl: Mit unserem Konzept „Sicheres Heilbronn“ wollen Stadt und Polizei das Sicherheitsgefühl der Menschen stärken und setzen dabei auch verstärkt auf mehr Präsenz. Die sichtbare Präsenz zeigt die Polizei in unterschiedlicher Art und Weise – etwa durch Streifen, durch Info- und Präventionsstände und eben auch durch die Mobile Wache, die nun in Heilbronn zum Einsatz kam. Mit der Mobilen Wache ist die Polizei vor Ort präsent und kann unmittelbar und persönlich mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen. Das steigert das Sicherheitsgefühl der Menschen. Dabei ist die Mobile Wache eines von mehreren Mitteln der Polizei, um Präsenz zu zeigen. Entscheidend ist die gute Mischung. Das werden wir auch in Zukunft weitermachen, denn wir bekommen hierzu auch viele positive Rückmeldungen – und das zeigt: Die Maßnahmen wirken! Herzlich danke ich der professionellen und engagierten Arbeit unserer Polizistinnen und Polizisten. Und versprochen: Wir lassen nicht locker – wir haben einen langen Atem. Es ist ganz klar unser Anspruch: Der Marktplatz muss allzeit zugängliches Zentrum und Mittelpunkt der Stadt sein, auf dem man sich friedlich und freundlich begegnet.

Polizei, Präsenz, Prävention: Wie Heilbronn Sicherheit neu denkt

Was hinter dem Rückgang der Straftaten steckt – Aufklärungsquote bei über 60 Prozent

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2024 ist Heilbronn der Stadtkreis mit der geringsten Kriminalitätsbelastung in Baden-Württemberg. Die Zahl der registrierten Straftaten sank um rund 13 Prozent auf 34.778 Fälle.

Besonders auffällig sind Rückgänge bei Rauschgiftdelikten (minus 45,5 Prozent), Vermögens- und Fälschungsdelikten sowie bei Diebstahls- und Straßenkriminalität. Die sogenannte Häufigkeitszahl – Straftaten pro 100.000 Einwohner – reduzierte sich im Stadtkreis Heilbronn von 8275 im Jahr 2023 auf 7100. Maßnahmen wie eine erhöhte Polizeipräsenz, verdeckte Ermittlungen sowie Waffen- und Messerverbotszonen in der Innenstadt und am Bahnhof haben entscheidend zur Verbesserung beigetragen. Die Straftaten im öffentlichen Raum gingen dadurch um rund zehn Prozent zurück. Auch die Gewaltkriminalität ist rückläufig: Körperverletzungen und Rohheitsdelikte sanken spürbar, die Aufklärungsquote in diesem Bereich liegt über 90 Prozent. Die Zahl der Gewalttaten gegen Polizeikräfte ist leicht rückläufig, bleibt aber auf hohem Niveau.

Rückgang bei Jugendkriminalität

Erfreulich ist der Rückgang bei der Jugendkriminalität. In allen Altersgruppen unter 21 Jahren sank die Zahl der Tatverdächtigen deutlich. Gleichzeitig bleiben Wohnungseinbrüche und Delikte mit Messern zentrale Herausforderungen.

Im Rahmen der Sicherheitskooperation „Sicheres Heilbronn“ wurden im vergangenen Jahr über 6000 Personenkontrollen durchgeführt, mehrere Aufenthaltsverbote ausgesprochen sowie zahlreiche Straftaten im beschleunigten Verfahren geahndet. (red)

Häufigkeitszahlen im Vergleich

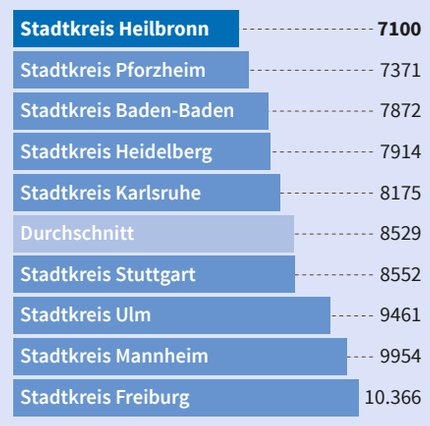

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2024

jungeRÄTE

Vielfältig, zukunftssicher und gefragt

Ausbildung bei der Stadt

In der letzten öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderats wurde der Ausbildungsbericht des Personal-und Organisationsamts vorgestellt. Die Zahlen sprechen für sich: Die Stadt Heilbronn bildet aktuell rund 200 junge Menschen in über 30 verschiedenen Berufen aus. Von klassischen Verwaltungsfachangestellten über Fachinformatiker bis hin zu Erziehern oder Gärtnern. Die Ausbildungsqualität ist hoch, die Übernahmechancen ebenso. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist die Ausbildung in der Stadtverwaltung meiner Meinung nach ein wichtiger Baustein, um langfristig leistungsfähig zu bleiben. Wer eine vielseitige und sinnstiftende Ausbildung mit guten Perspektiven sucht, ist bei der Stadt genau richtig!

Leke Alidema
Jugendgemeinderätin

Gemeinderat tagt am 3. April

Themen online abrufen

Der Gemeinderat kommt am Donnerstag, 3. April, um 15 Uhr im Großen Ratssaal des Rathauses zu seiner nächsten Sitzung zusammen. Themen sind dabei die urbane Seilbahn Heilbronn und die Bühnenmaschinerie des Theaters. Die vollständige Tagesordnung und die Drucksachen können jetzt online unter https://gemeinderat.heilbronn.de abgerufen werden. (red)

Der Kampf um Heilbronn im April 1945

Ein historischer Rückblick auf die letzten Kriegstage – gestützt auf bislang kaum beachtetes Archivmaterial aus Washington D.C.

Von Prof. Dr. Christhard Schrenk

Nach der Zerstörung der Stadt Heilbronn am 4. Dezember 1944 betrieb im März 1945 der NSDAP-Kreisleiter Richard Drauz eine Politik der „verbrannten Erde“ in der ohnehin schon verwüsteten Stadt. Daran schloss sich vom 2. bis 12. April der militärische Schluss-Kampf um Heilbronn an. Zur Verteidigung von Heilbronn konnten lediglich einige bunt zusammengewürfelte Einheiten früherer Wehrmachts-Divisionen herangezogen werden. Insgesamt waren das etwa 2500 Soldaten. Deren militärische Ausrüstung war denkbar schlecht. Und auch ihre Verpflegung war mangelhaft. Außerdem kamen etwa 500 Mann des „Volkssturms“ zum Einsatz. Dabei handelte es sich um Männer, die absolut miserabel ausgebildet und bewaffnet waren.

Diesem deutschen „Aufgebot“ standen auf amerikanischer Seite drei vollständig ausgerüstete Regimenter der 100. Amerikanischen Infanteriedivision sowie verschiedene Unterstützungstruppen gegenüber – das waren insgesamt mehr als 13.000 Mann.

US-Armee erreicht Heilbronn am 2. April in Neckargartach

Am 2. April hatten die amerikanischen Truppen etwa um 17 Uhr Neckargartach erreicht. Sie beschossen den Ort und besetzten ihn am Morgen des 3. April. Am Abend des 2. April zogen sich die deutschen Truppen auf das östliche Neckarufer zurück und sprengten anschließend alle noch intakten Neckarbrücken. Am 3. April beschossen die Amerikaner das nördliche Industriegebiet und nahmen Neckargartach ein. Bereits am Abend des 3. April begann das amerikanische Artilleriefeuer auf Heilbronn. Parallel dazu entwickelten sich heftige Kämpfe im Bereich des Salzwerks mit gegenseitigem Artilleriebeschuss und amerikanischen Jagdbomber-Angriffen. Außerdem rückten die Amerikaner mit 25 Panzern gegen Böckingen vor, das sie am 4. April vollständig einnahmen.

Die noch in Heilbronn verbliebene Zivilbevölkerung versuchte sich teilweise in Bunkern oder auch in den Stollen im Gemmingstal, am Weinsberger Sattel oder an der Oststraße in Sicherheit zu bringen, ebenso im Wasserreservoir am Wartberg.

Am 5. April gelang den Amerikanern die Besetzung des Bahnhofsviertels. Am 6. April konnten sie im Bereich der Zuckerfabrik eine Pontonbrücke über den Neckar errichten. Am nächsten Tag drangen sie bis zur Ruine der Rosenauschule und in der Stadtmitte bis zum Kiliansplatz sowie zum Stadtgarten vor. Am 9. April erreichten sie die Urbanstraße. Am 11. April gaben die Deutschen das Postgebäude an der Allee auf und die Amerikaner stießen in den Süden der Stadt (Uhlandstraße) vor.

Am frühen Morgen des 12. April flohen die letzten deutschen Soldaten aus dem Osten der Stadt (äußere Bismarckstraße). Die Amerikaner nahmen Heilbronn vollends ein und rückten Richtung Wartberg, Weinsberger Sattel und Jägerhaus vor. In den zehn Heilbronner Kampftagen machten die Amerikaner etwa 1700 Gefangene. Mehr als 200 Deutsche waren gefallen, etwa ebenso viele Amerikaner waren tot oder vermisst. Im Kampf um Heilbronn verloren also zusammen weit über 400 deutsche und amerikanische Soldaten ihr Leben.

Die Amerikaner etablierten in Heilbronn am 12. April eine Militärregierung. Diese setzte am 13. April den 1933 entmachteten Stadtchef Professor Emil Beutinger als Oberbürgermeister und als Polizeichef ein. Nach dem Ende des Kampfes um Heilbronn und damit nach der Befreiung von der Herrschaft des Nationalsozialismus funktionierte in der zerstörten Stadt zunächst nichts mehr. Aber es gab praktisch veranlagte und tatkräftige Menschen aus Heilbronn und aus den USA, die das scheinbar Aussichtslose anpackten, nämlich den Neuanfang.

Ein amerikanischer Soldat geht am 13. April 1945 durch die Heilbronner Allerheiligenstraße. Im Hintergrund ist der Turm der Kilianskirche gut zu erkennen. Foto: National Archives Washington, D.C.

Gedenkveranstaltung der Stadt am 9. April

Heilbronn erinnert – und blickt zugleich auf die Geschichte und deren Bedeutung für die Gegenwart: Am Mittwoch, 9. April, lädt die Stadt Heilbronn um 19 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr) zu einer Gedenkveranstaltung in den Wilhelm-Maybach-Saal der Harmonie ein. Die kostenfreie Veranstaltung erinnert an das Ende des Zweiten Weltkriegs, das sich 2025 zum 80. Mal jährt.

Oberbürgermeister Harry Mergel eröffnet den Abend, der von Miriam Eberlein, Leiterin des Stadtarchivs Heilbronn, moderiert wird. Historisch fundiert schildert Prof. Dr. Christhard Schrenk in seinem Vortrag „Heilbronn im April 1945“ die dramatischen letzten Kriegstage in der Stadt. Dabei wirft er sowohl einen Blick auf die chaotische Verteidigung durch Einheiten des Volkssturms als auch auf die Perspektive der amerikanischen Soldaten.

Ein besonderer Höhepunkt ist die Uraufführung eines bewegenden Musikvideos zum Heilbronner Kriegsende – komponiert von Johannes Schropp, gesungen vom Vokalensemble alto e basso unter Leitung von Prof. Michael Böttcher. Den Abschluss bildet die berührende Chaconne von Johann Sebastian Bach (BWV 1004), gespielt von Dr. Nanna Koch. Der Eintritt ist frei. Karten sind bis Sonntag, 6. April, über das Buchungsportal Diginights erhältlich: https://t1p.de/s6lxw. (red)

FORUM GEMEINDERAT

CDU

Thomas Randecker
Fraktionsvorsitzender

Di-Mi-Do wird Silicon Valley

25 Jahre habe ich Studenten durch Heilbronn geführt. Jetzt führt Heilbronn bald die Welt! Robert Muchas Analyse (https://robertmucha.substack.com/p/hier-entsteht-europas-ki-hauptstadt) zeigt, welches Potenzial hier entsteht. Robert hilft mir, die Dimension zu verstehen. Wir bauen Bildungscampus, IPAI, acht Fraunhofer-Zentren. Die ETH Zürich kommt. Die Schwarz-Gruppe entwickelt digitale Souveränität für Europa. Aber es gilt auch, an die Lebensqualität zu denken. Unsere Studierenden pendeln oft im „Di-Mi-Do“-Rhythmus (Dienstag kommen, Donnerstag gehen). Um sie zu halten und neue für den Studienort zu gewinnen, braucht Heilbronn mehr als Forschungslabore: urbanes Leben, Sportangebote, Kulturszene und wachsende Shopping- und Gastronomievielfalt! Die Bildungslandschaft gedeiht rasant – jetzt muss die Stadt nachziehen. Mit der gleichen Entschlossenheit, mit der Nico Weinmann, Thomas Strobl und ich einst die Neckarmeile forderten und die Verwaltung diese umsetzte, sollten wir nun eine Stadt formen, die Weltklasse-Talente nicht nur anzieht, sondern begeistert. Wie meinte einmal der Bürgermeister unserer Partnerstadt Frankfurt/Oder? „Urbanes Leben erzeugt Kommunikation, Kommunikation Partnerschaft, Partnerschaft Familie und Familie Ansiedlung.“ www.cduhn.de

AfD

Dr. Raphael Benner
Fraktionsvorsitzender

Neue Abfallsatzung ist bürgerfeindlich

Nach dem Vorbild der GEZ macht die Stadt ab 2026 die Grundstückseigentümer statt wie bisher die Haushalte für die Müllgebühren verantwortlich. Aus vielen Schuldnern werden weniger Schuldner, die auch noch zahlungskräftiger sind. Für die Stadt eine feine Sache, denn auch für die Fehlbefüllungen werden die Eigentümer in die Pflicht genommen, wollen sie Zusatzgebühren oder über die ab dem 1. Mai geltende EU Biomüll Verordnung empfindliche Strafen vermeiden. Zahlt ein Mieter seinen Müll nicht, muss ab 2026 der Vermieter einspringen.

Die Müllfahrzeuge sind mit Detektoren versehen, die Technik entscheidet, ob eine Tonne geleert oder stehengelassen wird. Die Anzahl der Leerungen kann dem Grundstück über eingebaute Transponder zugeordnet werden. Es wird also zum Risiko, seine Tonnen ohne Schloss zur Abholung bereitzustellen, Fremdbefüllungen werden wahrscheinlicher, weshalb wir Schwerkraftschlösser für alle Tonnen gefordert haben. Dies wurde vom Gemeinderat ebenso abgelehnt wie die Beibehaltung der einmal wöchentlichen Leerung, was etwa die Hälfte an km und Personal eingespart hätte. Auch die Beibehaltung des Haushaltsprinzips statt des Eigentümerprinzips wurde abgelehnt. Sie wissen jetzt, bei wem Sie sich beschweren dürfen.

SPD

Tanja Sagasser-Beil
Stadträtin

Es lebe der Sport!

So hätte es vor wenigen Tagen durch Neckargartach und Frankenbach schallen können, denn die Stadt Heilbronn investiert auf Beschluss des Gemeinderates rund 4,5 Millionen Euro in den Ausbau der Römerhalle und die Erweiterung der Sportanlagen in Frankenbach. Eine Maßnahme, die auf die Fusion von VFL Neckargartach und SPVGG Frankenbach zurückgeht und die von der SPD stets unterstützt wurde. Auch das Ballspielen wird in Frankenbach eine Zukunft haben! Noch in diesem Jahr soll das neue Multifunktionsspielfeld fertig werden, auf dem dann nicht nur gebolzt werden kann. Damit entsteht rund um die Skateranlage ein tolles Freizeitgelände für Kinder und Jugendliche, das auch von Schule, Jugendtreff und Kita genutzt werden kann. Was uns immer wichtig war, haben wir nun auch erreicht: es wird auf der Wiese neben der Skateranlage eine Übergangslösung mit Markierung und zwei Toren geben, so dass niemand aufs Kicken verzichten muss.

Nun fiebern wir gemeinsam mit dem SV Heilbronn am Leinbach, seinen Verantwortlichen und Mitgliedern und mit allen Bürgerinnen und Bürgern in den beiden Stadtteilen der Fertigstellung entgegen. Es lebe der Sport!

Mehr Infos? Schauen Sie mal auf Instagram @spdfraktion.hn oder auf unsere Homepage www.spd-heilbronn-stadt.de/spd-fraktion

GRÜNE

Andrea Babic
Stadträtin

Ein starkes Zeichen für den Tierschutz

Die neue Katzenschutzverordnung ist mehr als ein formaler Beschluss – sie ist ein Zeichen der Verantwortung. Verantwortung für die vielen streunenden Katzen in unserer Stadt, die krank, verletzt oder unterernährt auf der Straße leben. Und für die Helferinnen und Helfer im Heilbronner Tierheim, die an ihre Grenzen gehen, um diesen Tieren zu helfen.

Bis zu 1000 Katzen muss das Tierheim jährlich versorgen – eine Zahl, die zeigt, dass es neue Lösungen braucht. Die Verordnung verpflichtet Katzenhalter*innen, ihre freilaufenden Tiere kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. So verhindern wir, dass sich das Problem weiter verschärft. Das bedeutet weniger Leid, weniger Konflikte, weniger Kosten – und ein besseres Miteinander von Mensch und Tier. Wichtig ist der Kastrationszuschuss für Halter*innen mit geringem Einkommen. Tierschutz darf keine Frage des Geldbeutels sein.

Mir liegt dieses Thema sehr am Herzen, deshalb haben wir Grünen den Antrag zur Verordnung eingebracht. Denn wir sind überzeugt davon: Wenn wir Tierleid nachhaltig verhindern können, dann haben wir auch die Pflicht, genau das zu tun – zum Schutz der Tiere und aus Respekt vor den Menschen, die sich Tag für Tag mit großem Einsatz für sie stark machen.

FWGH

Musab Sarpkaya
Stadtrat

Das Ramadanfest

Mit dem Ende des Ramadans beginnt für Musliminnen und Muslime weltweit eine besondere Feier: das Fest des Fastenbrechens, auch Eid al-Fitr oder Zuckerfest genannt. Nach einem Monat des Fastens, der Besinnung und Solidarität steht nun die Freude im Mittelpunkt. Familien und Freunde kommen zusammen, um gemeinsam zu feiern, zu essen und Dankbarkeit zu zeigen. Doch der Ramadan endet nicht nur mit einem Fest, sondern hinterlässt eine tiefere Botschaft: Mitgefühl, Geduld und der Wert des Miteinanders bleiben bestehen. Das Teilen mit anderen, soziales Engagement und der Wunsch, niemanden zurückzulassen, stehen im Mittelpunkt. Auch Besuche bei Verwandten, Nachbarn und Freunden gehören dazu, an einem Tag voller Gastfreundschaft und Herzlichkeit. Das Ramadanfest verbindet weltweit Menschen unterschiedlicher Kulturen. Auch in Heilbronn zeigt sich, wie gelebte Vielfalt unsere Gesellschaft bereichert. Dieses Fest erinnert uns daran, dass Respekt, Zusammenhalt und Solidarität über Grenzen hinaus von Bedeutung sind. Lassen wir uns inspirieren, Gemeinschaft und Mitgefühl das ganze Jahr zu leben. Möge dieses Fest allen Menschen Freude, Frieden und ein herzliches Miteinander bringen! Ich wünsche euch allen ein gesegnetes Fest! Sie erreichen mich gerne unter sarpkaya-musab@gmail.com

FDP

Sylvia Dörr
Stadträtin

Stop Littering …

… ist die Aufforderung, Müll zu vermeiden, ihn in einen Abfalleimer zu werfen oder wenn keiner in Sicht ist, diesen zu Hause zu entsorgen. Egal wo ich hingehe, liegen Kippen, klebriger Kaugummi, Tetrapacks, Flaschen und im Extremfall Hundekackbeutel im Gebüsch auf Grüninseln, in Parks, auf Spielplätzen, im Wald und auf Gehwegen. Ich finde das ekelhaft! Sie auch? Lassen wir das Höflichkeitsgeplänkel und reden mal Klartext: Die Wahrheit ist, zu viele von uns Heilbronner verursachen diesen Unrat.

Nicht die Verwaltung steht in der Pflicht IHREN Müll zu entsorgen, Sie ganz persönlich, tragen eine Mitverantwortung Abfall zu vermeiden. Ja, empören Sie sich! Empören Sie sich nicht über diesen Text, empören Sie sich über die Müllsünder, oder bücken Sie sich und heben den Abfall beim nächsten Spaziergang im Wald, im Park oder beim Stadtbummel auf und nicht nur bei den Vorbild-Kampagnen einmal jährlich.

Uns, die FDP-Fraktion, erreichen wöchentlich Beschwerden über die zunehmende Vermüllung in unserer Stadt und dass die Verwaltung nichts unternimmt. Wir sagen, Sauberkeit ist eine Frage der Erziehung. Nehmen wir uns ein Beispiel an den japanischen Fußballfans, die am Ende eines Spiels ihren Abfall auf den Tribünen in mitgebrachten Tüten ganz selbstverständlich einsammeln.

Für die Beiträge in der Rubrik „Forum Gemeinderat“ zeichnen die Autoren verantwortlich.
Kontaktmöglichkeiten zu Gemeinderatsmitgliedern unter https://gemeinderat.heilbronn.de. Hier gibt es auch Infos zu Sitzungsterminen, Tagesordnungen und anderem.

Freier Zugang zum Neckar

Heilbronn rückt noch näher an den Fluss – Projektvorstellung am Sonntag, 6. April, in der Oberen Neckarstraße

Von Claudia Küpper

Direkt am Wasser flanieren und gemütlich am Ufer verweilen – das soll künftig in der Oberen Neckarstraße möglich sein. Dazu sollen zwischen Friedrich-Ebert-Brücke und Götzenturmbrücke weitere Zugänge zum Fluss entstehen und sich die Promenade zum Neckar öffnen. Den aktuellen Planungsstand stellt die Stadt Heilbronn am Sonntag, 6. April, von 14 bis 17 Uhr an einem Infostand in der Oberen Neckarstraße vor. Parallel lädt die Innenstadt zum verkaufsoffenen Sonntag und zum beliebten Chorfest „Magie der Stimmen“ ein.

„Für Heilbronn ist die Öffnung des Neckarufers eine Jahrhundertchance, den Fluss noch näher an die Stadt heranzuholen und die Attraktivität der Innenstadt weiter zu stärken“, hebt Oberbürgermeister Harry Mergel die Bedeutung des Projekts hervor. „Die neuen Neckartreppen sind ein Gewinn für ganz Heilbronn: für den Handel, die Gastronomie, den Tourismus und die Naherholung der Bürgerinnen und Bürger.“ Vorbild für das Projekt ist das ehemalige Bundesgartenschaugelände Neckarbogen, wo die Bundesstraße 39 rückgebaut und das Gelände in den Neckaruferpark umgewandelt wurde.

Noch grüner und sehr abwechslungsreich gestaltet, so stellen sich die Planer die umgestaltete Neckarpromenade vor. Visualisierungen: ARGE BlauGrün

„Als einen Gewinn für ganz Heilbronn“ sieht OB Harry Mergel das Projekt. Profiteure seien Handel, Gastronomie, Tourismus, aber auch die Bürgerschaft.

Terrassen und Sitzstufen zum Verweilen

Wenn die Pläne realisiert sind, kann man künftig auch im Innenstadtbereich an der Oberen Neckarstraße direkt ans Wasser. Treppen, Sitzstufen und barrierefreie Rampen mit verschiedenen Ebenen sollen die bestehende abschirmende Ufermauer teilweise ersetzen. Befestigte Flächen wechseln sich mit bepflanzten Beeten ab. Diese haben auch die Funktion, die Artenvielfalt vor Ort zu erhöhen und Regenwasser aufzufangen. Auch ein Café, eine kleine Bar oder ein Kiosk sind denkbar. Bäume und Sträucher spenden Schatten auf den Terrassen und setzen gleichzeitig Farbakzente. Auf einer Promenade lässt es sich direkt am Wasser zwischen dem Theaterschiff und dem Schiffsanleger für die Ausflugsschiffe entlang flanieren. Gräser- und Staudenflächen am Ufer dienen als Ruhezonen und Nahrungsquelle für Enten, Schwäne und andere Wasservögel sowie Insekten.

Auch die Obere Neckarstraße erhält ein neues Gesicht. Verschiedene Beläge, Neupflanzungen, hölzerne Sitzinseln sowie Spiel- und Wasserelemente lockern das Erscheinungsbild auf und werten die Uferstraße weiter als Flanierpromenade auf. Der Radverkehr soll dann auf alternative Routen ausweichen, die Autos sollen an anderen Orten parken.

Nächster Planungsschritt bis zum Sommer

Die ersten Pläne für das Projekt stammen aus dem Jahr 2020 aus einer Mehrfachbeauftragung, wurden aber in den Haushaltsberatungen 2021/2022 zurückgestellt und erst 2024 wieder aufgegriffen. Seitdem haben die beiden bei der Mehrfachbeauftragung bestplatzierten Büros, das Schwaigerner Büro Hink Landschaftsarchitektur und Cornelia Biegert Landschaftsarchitektur aus Bad Friedrichshall, im Auftrag des Bauausschusses die besten Ideen ihrer Pläne kombiniert und weiterentwickelt. Dafür haben sich die Büros zur Arbeitsgemeinschaft BlauGrün zusammengeschlossen.

Bis Sommer dieses Jahres steht nun die Fertigstellung der Entwurfsplanung an. Erst auf deren Grundlage ist eine seriöse Kostenberechnung möglich, die dem Gemeinderat für die weitere Planung zur Zustimmung vorgelegt wird. Außerdem können dann auch Fördermittel beim Land Baden-Württemberg beantragt werden. Bei einer Zusage rechnet die Stadt mit einer Förderung von bis zu 30 Prozent der Kosten.

Bis zur möglichen Einweihung wird es noch dauern: Die weitere Planung, darunter auch eine umweltrechtliche Prüfung sowie die Einholung eines Lärmgutachtens und wasserrechtlicher Genehmigungen, und der Bau erfordern noch etwa drei Jahre.

Virtueller Spaziergang

Schon jetzt aber verschafft ein Video einen Eindruck von der umgestalteten Uferpromenade und führt die Betrachterinnen und Betrachter vom Götzenturm direkt ans Wasser, wo Passanten an der abwechslungsreich gestalteten Uferkante entlang spazieren und auf den Sitzstufen die Sonne genießen. Zurück geht es dann über die Obere Neckarstraße, die deutlich grüner werden soll.

Erosionsschutz erneuert

Unabhängig von den Plänen zur Öffnung des Neckarufers wurden im vergangenen Jahr Sanierungsarbeiten an der Ufermauer vorgenommen, weil der Erosionsschutz an der Ufermauer zwischen Friedrich-Ebert-Brücke und Götzenturm abgetragen und dadurch die Mauer zum Teil freigespült worden war. Der Schutz wurde nun mit einer frisch aufgeschütteten Schicht von Bruchsteinen erneuert. Bereits erfolgt sind zudem Kernbohrungen von etwa acht Metern Tiefe zur Erkundung des Untergrundes.

Heilbronn am Neckar

Viele alte Postkarten waren mit der Aufschrift „Heilbronn“ und dem Zusatz „am Neckar“ versehen. Tatsächlich hat sich die Stadt in der Vergangenheit aber vielfach vom Fluss abgeschirmt. Nicht zuletzt war der Neckar jahrhundertelang eher die Rückseite der Stadt, wo Waren umgeschlagen und produziert wurden. Die neue Promenade würde den Neckar nun zur Schauseite machen.

INFO: Am Sonntag, 6. April, ist die Stadt von 14 bis 17 Uhr mit einem Stand an der Oberen Neckarstraße vor Ort, um über das Projekt zu informieren. Weitere Infos und das Video zum Projekt: www.heilbronn.de/neckarpromenade.

Wolfgang Palm gestorben

Stadtrat von 2014 bis 2019

Wolfgang Palm gehörte dem Heilbronner Gemeinderat von 2014 bis 2019 an. Der ehemalige Vorsitzende der Stadtinitiative Heilbronn setzte sich im Gremium mit großer Leidenschaft für die Entwicklung und Attraktivität der Heilbronner Innenstadt ein. Sein besonderes Augenmerk galt dabei den Belangen des innerstädtischen Einzelhandels sowie der Stadtgestaltung.

Mit fundierter Expertise und großem Engagement brachte sich Palm im Bau- und Umweltausschuss, dem Betriebsausschuss Entsorgung sowie dem Kulturausschuss ein. Darüber hinaus vertrat er die Stadt Heilbronn unter anderem im Aufsichtsrat der Heilbronn Marketing GmbH sowie als stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 und des Katharinenstifts

„Mit Wolfgang Palm verliert die Stadt Heilbronn einen engagierten Bürger, leidenschaftlichen Einzelhändler und klugen Impulsgeber. Seine Analysen waren oft vorausschauend – gelegentlich auch unkonventionell –, aber stets von tiefer Sachkenntnis geprägt. Mit seinem beruflichen wie ehrenamtlichen Wirken hat er insbesondere der Heilbronner Innenstadt wichtige Impulse gegeben“, würdigte Oberbürgermeister Harry Mergel den Verstorbenen.

Die Stadt Heilbronn wird Wolfgang Palm ein ehrendes Andenken bewahren. (red)

Leinenpflicht für Hunde im Heilbronner Wald

Allgemeine Schon-, Brut- und Aufzuchtszeit vom 1. April bis 15. Juli

Die Stadt Heilbronn hat für den Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde in den städtischen Wäldern erlassen. Hintergrund ist der Schutz der Wildtiere. Während eines Waldspaziergangs lassen Hundehalter ihre Vierbeiner gerne frei und ohne Leine laufen. Doch entdeckt der Hund ein wildes Tier, entfesselt sich in ihm häufig der angeborene Jagdtrieb. Die Besitzer haben oft keine Chance mehr, die Hunde durch Zurufe zurückzuhalten.

Besonders gefährdet durch freilaufende Hunde sind Rehe, Rehkitze, Hasen, Fasane und Rebhühner. Jäger finden im Stadtkreis immer wieder tote trächtige Rehe und Rehkitze, die von wildernden Hunden gerissen wurden. Dies gilt insbesondere im Zeitraum von April bis Ende Juli – einer Zeit, in der sehr viele Wildtiere Junge haben und die Natur sozusagen zur Kinderstube der Wildtiere wird.

Wer seinen Hund nicht an der Leine führt, muss mit einem Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro bei der ersten Zuwiderhandlung rechnen und mit 200 Euro im Wiederholungsfall. (mkk)

Vier Unternehmen sind jetzt KLIMAfit

Ausgezeichnet: Landeweites Förderprogramm für Klimaschutz

Klimaschutz ist ein echter Standortvorteil. Zu dem Schluss kommen die vier Heilbronner Unternehmen, die jetzt von der Stadt für ihre Teilnahme am landesweiten Förderprogramm KLIMAfit ausgezeichnet wurden. „Wir freuen uns über das Engagement der ersten Heilbronner KLIMAfit-Betriebe, ihren wirtschaftlichen Erfolg sowie den Gewinn für die Umwelt“, so Bürgermeister Andreas Ringle. „Gleichzeitig hoffen wir, dass sich zahlreiche Nachahmer finden, die selbst aktiv werden wollen und am Ende profitieren.“ Im ersten Durchgang waren das Theater Heilbronn, die Fritz Gruppe, die aim sowie der Schwarz Campus Service dabei.

Im Rahmen des Projekts, das von der Stabsstelle Klimaschutz geleitet wurde, haben die teilnehmenden Unternehmen in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt mehr als 25 Klimaschutzmaßnahmen auf den Weg gebracht – viele davon bereits in die Tat umgesetzt. Die Ideen reichen von der Inbetriebnahme einer Photovoltaik-Anlage (PV) über ein klimabewusstes Mobilitätsmanagement bis hin zu ganz pragmatischen Schritten wie Papiersparen durch Digitalisierung. Damit werden pro Jahr Emissionen um voraussichtlich mehr als 1700 Tonnen CO_2e (CO_2-Äquivalente) reduziert. Der Wert dürfte sogar noch deutlich höher liegen, weil nur ein Bruchteil der Maßnahmen aktuell quantifiziert werden kann, so Dr. Bettina Schmalzbauer, Leiterin der Stabsstelle Klimaschutz. Ein weiterer großer Vorteil des Förderprogramms: Der Austausch mit anderen Unternehmen aus der Region ermöglicht Vernetzung. Am Ende erhalten die Teilnehmenden das Zertifikat „KLIMAfit-Betrieb“, das ihr Engagement für den Klimaschutz sichtbar macht – auch nach außen.

Bürgermeister Ringle zeichnete die vier Unternehmen aus. Foto: Klöppel

In dem rund einjährigen KLIMAfit-Programm erarbeiten teilnehmende Betriebe gemeinsam mit Experten eine individuelle CO_2-Bilanz, erkennen Einsparpotenziale und entwickeln konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen. Auch gesetzliche Anforderungen und Fördermöglichkeiten werden thematisiert. (mkk)

INFO: Das Programm richtet sich an Unternehmen aller Branchen und wird durch das Umweltministerium Baden-Württemberg finanziell gefördert. Im März 2026 startet ein zweiter Konvoi – bei Interesse bis Juni bei Mimy Wang (mimy-wang@heilbronn.de) melden.

Le Thuc-Anh Do ist neue Vorsitzende

Vorstandswahl beim JGR

Mit großer Mehrheit wurde Le Thuc-Anh Do am Donnerstag, 27. März, bei der turnusmäßigen Vorstandswahl des Heilbronner Jugendgemeinderats (JGR) zur neuen Vorsitzenden gewählt. In ihrer Sitzung im Kleinen Ratssaal des Rathauses benannten die 16 anwesenden Mitglieder des 20-köpfigen Gremiums die 17-Jährige mit elf zu vier Stimmen für die verbleibende Amtszeit bis Anfang 2026 zu ihrer neuen Sprecherin. Eine Stimme war ungültig. Die Gymnasiastin setzte sich gegen Amtsinhaber Maximilian von der Herberg durch, der den Vorsitz seit 2022 innehatte.

Stellvertretende Vorsitzende bleiben im Amt

Im Anschluss wählten die 17 anwesenden Mitglieder des Gremiums auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden neu. Im zweiten Wahlgang setzte sich Hendrik von Olnhausen mit neun Stimmen gegen Waldemar Prokopenko (sieben Stimmen) durch. Eine Stimme war ungültig. Zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wurde Benedikt Bihr bereits im ersten Wahlgang deutlich gewählt – er erhielt 13 Stimmen, sein Mitbewerber Felix Messmer kam auf vier Stimmen.

Den JGR gibt es seit 1998 – seither bringt er die Anliegen junger Menschen aktiv in die Stadtpolitik ein. Das Gremium besteht aus 20 gewählten Mitgliedern im Alter von 14 bis 18 Jahren und wird alle zwei Jahre neu gewählt. (mkk)

abfallAKTUELL

Schadstoffsammlung
Am Samstag, 5. April, findet auf dem Parkplatz Wertwiesen (Anfahrt über die Sontheimer Straße) von 8 bis 14 Uhr eine mobile Schadstoffsammlung statt. Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Dazu gehören zum Beispiel Batterien, Farb- und Lackreste, Verdünner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fleckentferner, Reinigungsmittel, Imprägniermittel, Laugen, Quecksilberthermometer, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und sonstige Abfälle, die giftige beziehungsweise umweltgefährdende Stoffe enthalten. Darüber hinaus nimmt das Entsorgungsunternehmen Altöl gegen ein privatwirtschaftliches Entgelt von 50 Cent pro Kilogramm an. Bitte die Sonderabfälle nicht einfach abstellen, sondern dem Fachpersonal direkt übergeben.

Altpapiersammlung
Am Samstag, 12. April findet in folgenden Stadtteilen eine Bündelsammlung für Altpapier statt:

- Böckingen (Sammler: Posaunenchor Böckingen)
- Kirchhausen (Sammler: Musikverein Kirchhausen)
- Biberach (Sammler: HSG Bad Wimpfen / Biberach

Gesammelt werden Kartonage, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Prospekte, Kataloge und ähnliche Papiere, mit einer Paketschnur gebündelt. Bitte keine Kunststofftüten zum Verpacken verwenden. Die Altpapierbündel müssen ab 8 Uhr am Straßenrand bereitliegen. (red)

„Mit System zur richtigen Heizung“

Infoveranstaltung am 15. April

Welche Heizung passt zu meinem Haus? Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten Interessierte am Dienstag, 15. April, um 17.30 Uhr bei der kostenfreien Veranstaltung „Mit System zur richtigen Heizung“ im Großen Saal des Technischen Rathauses, Cäcilienstraße 49. Die Veranstaltung informiert verständlich und kompakt über die aktuellen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben für neue Heizungsanlagen. Ergänzend erhalten die Teilnehmenden einen Überblick über die aktuellen Fördermöglichkeiten. Organisiert wird die Veranstaltung von der Energieagentur Heilbronn, die auch im Anschluss für individuelle Fragen zur Verfügung steht. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um vorherige Anmeldung per E-Mail an kontakt@energieagentur-heilbronn.de gebeten. (red)

Idylle am Rand der Großstadt

Naturschutzgebiet Köpfertal ist 40 Jahre alt

Von unserer Redaktion

Aktuell blüht er wieder: der Bärlauch im Köpfertal. Ihn dort zu pflücken, ist im Naturschutzgebiet allerdings streng verboten. Foto: Stadt Heilbronn/Wolf-Dieter Riexinger

Auf dem geschwungenen Holzsteg über die flache Wasserfläche bleibt Wolf-Dieter Riexinger stehen. Der Erlensumpfwald mit dem hoch anstehenden Grundwasser sei charakteristisch für das Köpfertal, erklärt der Ökologe der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Heilbronn. Efeu rankt sich an den Baumstämmen empor, in den Kronen sind kugelartige Misteln zu erkennen. „Das ist sehr selten auf Erlen, häufiger auf Weiden und Apfelbäumen“, sagt Riexinger. Ein paar Meter weiter zeigt er auf Rote Johannisbeere und Sumpfdotterblume als typische Arten des Sumpfwaldes.

Eldorado für Amphibien

40 Jahre ist das Naturschutzgebiet Köpfertal alt, und Riexinger kennt die Besonderheiten aus dem Eff--eff. Als „Eldorado für Amphibien“ bezeichnet er das baumreiche Tal, das wegen seiner Vielfalt an Pflanzen, Tieren und seines schattigen Charakters beliebt ist. Angenehm kühl im Sommer, mit dem plätschernden Köpferbach, vielstimmigem Vogelgezwitscher und bunten Pflanzen in großer Zahl. Als das Regierungspräsidium Stuttgart das 32 Hektar große Köpfertal im Januar 1985 unter Schutz stellte, lautete der Schutzzweck: „Erhaltung des Tales mit mehreren Feuchtgebieten und naturnahem Schluchtwald sowie einer Felsklinge aus faunistischen und vegetationskundlichen Gründen.“

Auch Eisvögel kann man beobachten

Die vielen Arten kennt Riexinger genau. Bei den Amphibien gebe es „das ganze Spektrum“ von Erdkröte, Gras- und Teichfrosch über Bergmolch und Feuersalamander bis zur Gelbbauchunke. Seltene, geschützte Arten wie Hirschkäfer, Steinkrebs oder die Libellenart Spitzenfleck leben hier ebenso wie Biber, Ringelnatter oder der Große Schillerfalter. Auch Eisvogel oder Schwarzspecht kann man beobachten.

Bei den Pflanzen sind zum Beispiel Moschuskraut, Blutweiderich, Ährige Teufelskralle, Gelappter Schildfarn, der Gefleckte Aronstab oder der Wald-Geißbart zu bewundern – letzterer typisch für schattigkühle Standorte. Der Klimawandel macht auch vor dem Köpfertal nicht halt. Vor einigen Jahren hat sich die wärmeliebende Orchideenart Bienen-Ragwurz hier angesiedelt, die eigentlich auf sonnenverwöhntem Kalkmagerrasen beheimatet ist.

Ein kultureller Höhepunkt im oberen Tal ist die Köpferanlage samt der sandsteinernen Kapelle mit dem Mönchskopf, zu deren Füßen die eingefasste Quelle des Köpferbachs in ein kleines Becken plätschert. Glasklar ist das Wasser des Baches, der sich in kleinen Schlingen durch das Tal zieht. Er darf im Schutzgebiet ausbrechen und beiderseits des Weges Tümpel, Sümpfe und neue Seitenarme füllen. Imposanter Bestandteil der Köpferanlage ist auch der ehemalige Musikpavillon mit dem Hinweis auf die Köpfersage. Vom Verschönerungsverein Ende des 19. Jahrhunderts vor dem Verfall bewahrt, wurde die Anlage in den 2000er-Jahren durch den Einsatz von Grünflächenamt und Verkehrsverein erneut saniert.

Ein paar Meter weiter den Hang hoch liegt majestätisch ein ehemaliges Naturdenkmal: der mächtige Stamm der Kepplereiche, eine rund 300 Jahre alte Stieleiche, die wegen Fäulnisbildung und Astbruchgefahr 2006 „schweren Herzens“ gefällt werden musste, wie Riexinger berichtet.

Gut zwei Kilometer weiter talabwärts fallen markante Kopfweiden ins Auge. Hunderte Weiden prägen hier die Landschaft, die zu einem großen Teil von NABU und BUND ehrenamtlich gepflegt werden. Durch das Zurückschneiden der biegsamen, einjährigen Triebe bilden sich die typischen kopfartigen Verdickungen am Stammende aus, erklärt der Ökologe. Früher wurden diese jungen Triebe auch zum Binden der Reben in den Weinbergen eingesetzt. Somit seien diese Flächen „ein Stück historische Kulturlandschaft“.

Bärlauch sammeln im Köpfertal verboten

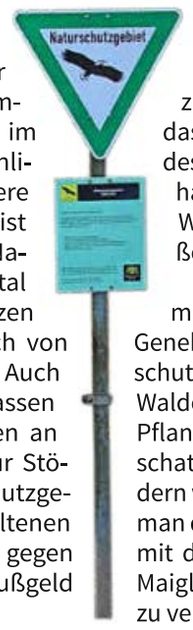

Zum Herstellen von Pesto ist Bärlauch beliebt. Wer in freier Natur Blätter das Lauchgewächses sammeln möchte, darf dies im Regelfall für den persönlichen Bedarf tun. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im Naturschutzgebiet Köpfertal das Sammeln von Pflanzen jedweder Art – also auch von Bärlauch – verboten ist. Auch deshalb, weil das Verlassen der Wege zu Trittschäden an der Pflanzenwelt und zur Störung der Tierwelt im Schutzgebiet mit seinen vielen seltenen Arten führt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann ein Bußgeld zur Folge haben.

Außerhalb von Naturschutzgebieten ist das Sammeln geringer Mengen zulässig. Im Stadtwald ist das oberhalb des Schießstandes der Kreisjägervereinigung hangaufwärts in Richtung Waldheide/Donnbronner Straße möglich.

Wer gewerbsmäßig sammelt, benötigt dafür eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde und den jeweiligen Waldeigentümer. Bärlauch ist eine Pflanze, die bevorzugt an feuchten, schattigen Standorten in Laubwäldern wächst. Beim Sammeln sollte man darauf achten, Bärlauch nicht mit den Blättern der Giftpflanzen Maiglöckchen und Herbst-Zeitlose zu verwechseln.

Großer Wert für die Menschen in der Großstadt

Für OB Mergel ist das Köpfertal nicht nur ein besonderes Natur-Kleinod. Man brauche in einer dynamisch wachsenden Großstadt wie Heilbronn mit einer starken Wirtschaftskraft solche Flächen auch als Gegenpole zu Industrie, Gewerbe und bebautem Stadtraum. Orte, an denen Flora und Fauna Raum gegeben wird.

Fünf Naturschutzgebiete gibt es insgesamt in Heilbronn. Neben dem Köpfertal noch den Prallhang des Neckars Richtung Lauffen, den Schilfsandsteinbruch beim Jägerhaus, den Altneckar bei Horkheim und die Frankenbacher Schotter.

Mehr Trainingsflächen für Sportliche

Zwei Spatenstiche an einem Tag

Mit gleich zwei Spatenstichen haben die Stadt Heilbronn und der SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. den Baustart für die Erweiterung der Römerhalle in Neckargartach und der Freisportanlagen in Frankenbach gefeiert. Angesichts des Baubeginns an beiden Sportstätten sprach Oberbürgermeister Harry Mergel von einem „großen Tag für den Sport in den beiden Stadtteilen und einen weiteren großen Schritt für die Sportstadt Heilbronn“. Lars Epple, Vorsitzender des SV Heilbronn 1891, bezeichnete den feierlichen Auftakt der Projekte als „signifikanten Meilenstein in unserer Vereinsgeschichte“.

Römerhalle bekommt einen Anbau

In der Neckargartacher Römerhalle erhalten die Ringer, aber auch Gymnastikgruppen und andere Nutzerinnen und Nutzer mehr Platz. Dafür erweitert die Stadt die Halle nach den Plänen des Fleiner Architekturbüros Bauer um einen zweigeschossigen Anbau mit zwei rund 150 Quadratmeter großen Trainingsräumen. Der neue Raum im Erdgeschoss soll etwa Gymnastikgruppen zur Verfügung stehen und kann zum bestehenden Foyer hin erweitert werden.

Im Hanggeschoss wird der Trainingsraum der Ringer vergrößert. Hier entsteht auch eine Umkleide inklusive Sanitärbereich. Ein neues Treppenhaus schafft einen direkten Zugang zu den Trainingsräumen und dient zudem als zweiter Rettungsweg. Die Fassade wird im Stil der bestehenden Halle mit Metall verkleidet. Das Flachdach erhält eine Begrünung. Bei planmäßigem Verlauf soll der Anbau in etwa einem Jahr fertig sein.

Spatenstich bei der Römerhalle in Neckargartach. Foto: Stadtarchiv

Ausbau der Freisportanlagen in Frankenbach

In Frankenbach erweitert der SV Heilbronn 1891 die Freisportanlagen um ein Rasenspielfeld, zwei Beachvolleyballfelder und einen Tennisplatz. Der Verein rechnet mit einer Bauzeit von rund einem halben Jahr. Der öffentliche Bolzplatz muss für das Fußballfeld weichen und wird deshalb geschlossen. Die Stadt Heilbronn wird ihn in der zweiten Jahreshälfte durch ein neues Kleinspielfeld südlich des Sport- und Gesundheitszentrums Sportivo ersetzen, das dann wieder für alle Kinder und Jugendlichen frei zugänglich ist.

Die Erweiterung der Römerhalle und der Ausbau der Freisportanlagen im Ried in Heilbronn-Frankenbach sind Teil einer Vereinbarung zwischen der Stadt Heilbronn und dem SV Heilbronn 1891 am Leinbach, die es dem Verein ermöglicht, seine Sportstätten zu bündeln. Bislang betreibt der Verein, der aus dem Zusammenschluss von Spvgg Frankenbach und VfL Neckargartach entstanden ist, neben den Anlagen im Ried noch Freisportanlagen an der Böllinger und Wimpfener Straße in Neckargartach. Diese wird er nach der Fertigstellung der Anlagen in Frankenbach aufgeben.

Die Neuausrichtung des SV Heilbronn 1891 nach seiner Fusion ist auf etwa zehn bis 20 Jahre angelegt. Die Stadt Heilbronn unterstützt den Verein dabei mit einem Zuschuss von 4,65 Millionen Euro. Allein in die Erweiterung der Römerhalle investiert die Stadt 2,4 Millionen Euro. (ck)

Erster Heilbronn CleanUp am 25. April

Jetzt online anmelden

Klimaschutz und Nachhaltigkeit gehen uns alle an – deshalb setzen die Stadt Heilbronn und die Hochschule Heilbronn 2025 ein starkes Zeichen: Im Rahmen der Earth Week vom 22. bis 26. April ruft die Hochschule gemeinsam mit der Stadt zum Heilbronn CleanUp 2025 auf. Die Mitmachaktion findet am Freitag, 25. April, von 13 bis etwa 15 Uhr statt. Auf insgesamt sechs Routen im Stadtgebiet wird gemeinsam Müll gesammelt. Im Anschluss treffen sich alle Helferinnen und Helfer ab 15.30 Uhr am TechCampus in Sontheim. Dort gibt es einen kleinen Imbiss sowie einen interaktiven Vortrag.

Der CleanUp ist Teil der Earth Week 2025, die die Hochschule Heilbronn anlässlich des 55. Earth Day mit Veranstaltungen rund um Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz gestaltet. Weitere Infos gibt es hier: www.hs-heilbronn.de/earthweek. Alle Details zum CleanUp 2025, zu den Routen und zur Anmeldung unter www.heilbronn.de/cleanup2025. (red)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 7

Öffentliche Zustellung

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurde am [redacted], eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz. Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.64, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Haak.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.62, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Nuber.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Der nachfolgend aufgeführte Verwaltungsakt konnten dem Empfänger nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Bescheid vom [redacted]

Der Bescheid wird deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Er kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 377, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellung

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des/der oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Graf, Zimmer 211 , während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2025

Aufgrund von

- §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und § 28 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 17.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

(3) Die Stadt Heilbronn informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

(1) Die Stadt Heilbronn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt Heilbronn entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Über die Annahme solcher Abfälle entscheidet die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt sind, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,

2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,

3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),

4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

(4) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und Betriebe sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt unter Beachtung des Vorrangs der Abfallvermeidung und Abfallverwertung überlassen werden;
2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten können und dies beabsichtigen.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
   a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
   b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
   c) nicht gebundene Asbestfasern,
   d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
   a) Flüssigkeiten,
   b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
   c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
   d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten, Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet nach dieser Satzung zugelassenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll:
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet nach dieser Satzung zugelassenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
z. B. Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle, Glas, Textilabfälle und Altholz.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll entsorgt werden können.

(7) Bioabfälle:
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG. Keine Bioabfälle sind Abfälle aus biobasierten biologisch abbaubaren oder kompostierbaren Kunststoffen, wie insbesondere Tragetaschen, Verpackungen, Cateringmaterialien oder Kaffeekapseln. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biobasierten biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.

(8) Grünabfälle:
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(9) Schadstoffbelastete Abfälle:
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(10) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen.

(11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(12) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(13) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.

(14) Altholz A I, AII, AIII und AIV:
sind Holz und Holzwerkstoffe, die den Altholzkategorien A I bis A IV der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) zugeordnet werden.

(15) Bei Grundstücken, denen mehrere Gebäudenummern zugeteilt sind, gilt jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil mit eigener Gebäudenummer, ungeachtet der Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuch, als jeweils selbständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(16) Wohneinheit ist jeder in sich abgeschlossene Teil eines Gebäudes mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, der die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglicht.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten

(1) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
   a) im Rahmen des Holsystems oder
   b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder einen von ihnen beauftragten Dritten (Selbstanlieferer, § 20).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der mobilen Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

(2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB anzumelden. Sie haben die Behälter, die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, bei der Stadt elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB nach Maßgabe von § 13 anzufordern. Bei der Anforderung von Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e sowie von Abfallbehältern für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b ist mit der Anforderung der Abfallbehälter auch der Leerungsrhythmus festzulegen. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt die Frist verkürzen.

(3) Fallen in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Abfälle nur saisonal an (z.B. in Freibädern, in saisonal betriebenen Gastronomiebetrieben, Kiosken), können die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d oder e (660 Liter- oder 1.100 Liter-Abfallbehälter), die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, bei der Stadt elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB anfordern und dabei mitteilen, in welchen Monaten Abfälle saisonbedingt anfallen. Eine saisonale Nutzung liegt nur bei einer Nutzung der Abfallbehälter für mindestens vier zusammenhängende Monate vor. Die nach Satz 1 angeforderten und von der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verbleiben außerhalb der Saison auf den Grundstücken der Berechtigten und Verpflichteten. Sie dürfen außerhalb der angegebenen Saison nicht gemäß § 14 Abs. 2 zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.

2. Sperrmüll, der nach Art, Menge oder Beschaffenheit üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen.

3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Ohne vorherige Genehmigung ist es nicht gestattet, Abfälle in Abfallbehälter zu pressen oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einzufüllen. Bei Entsorgung gepresster Abfälle wird ein Gebührenzuschlag gemäß § 27 Abs. 10 erhoben. Sofern an städtischen Abfallbehältern durch das Einpressen von Abfällen, das Einfüllen von gepressten Abfällen oder durch sonstigen unsachgemäßen Gebrauch Schäden oder ein vorzeitiger Verschleiß auftreten, ist der Stadt der daraus entstehende Schaden vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu ersetzen.

(6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 zur Abfuhr bereitzustellen. Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus biobasierten biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteile aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten. Küchenkrepp und Zeitungs-Altpapier (ohne beschichtetes Papier und Hochglanzpapier)

Fortsetzung auf Seite 6

sowie Papier-Sammeltüten dürfen zusammen mit den gesammelten Bioabfällen in Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 eingebracht werden, soweit sie als Sammel- und Transportmaterialien dienen.

(2) Papierabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 oder im Rahmen der Papierabfall-Bündelsammlung zur Abholung bereitzustellen (Holsystem). Sie können außerdem zu den stationären Sammelstellen auf den Recyclinghöfen gebracht und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden (Bringsystem).

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) dürfen nicht in Abfallbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Glassammelbehälter) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

z. B. Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Glas, Textilabfälle, Grünabfälle, Altholz.

Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und -zeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Der Einwurf von Wertstoffen in die Glassammelbehälter außerhalb der auf den Glassammelbehälter angegebenen Einwurfzeiten und die Nutzung der Recyclinghöfe außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Abfallbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack oder der Gelben Tonne oder einem anderen durch ein System nach § 3 Abs. 16 VerpackG verwendeten Behälter bereitzustellen (Holsystem):

restentleerte Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (Leichtverpackungen).

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH und/oder andere Systeme nach § 3 Abs. 16 VerpackG entsorgt.)

(5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG Baum- und Strauchschnitt (ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile) bei den speziellen Straßensammlungen bereitgestellt werden. Sie werden nach einem bekanntzugebenden Abfuhr- und Sammelplan entsorgt.

(6) Bestehen für einzelne Abfallarten zur Verwertung verschiedene Möglichkeiten der Überlassung, steht es den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 frei, welche Möglichkeit sie wählen.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Kleinmengen, die üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, zu den mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der mobilen Schadstoffsammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können gemäß § 13 ElektroG bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

(2) Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte aus privaten Haushaltungen können auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Die Geräte sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

§ 12 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur Abfälle bereitgestellt werden, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgungspflicht oder gemäß § 8 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind und nicht nach §§ 9 bis 11 und § 15 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle:
   a) 60 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
   b) 120 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 oder
   c) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 und
   d) Grünabfallsäcke mit einem Nennvolumen von 70 Liter.
2. für Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6):
   a) 60 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
   b) 120 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
   c) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
   d) 660 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2 oder
   e) 1.100 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2 und
   f) Abfallsäcke mit einem Nennvolumen von ca. 70 Liter.
3. für Papierabfälle (§ 9 Abs. 2 Satz 1):
   a) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 oder
   b) 1.100 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2.

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a bis c, Nr. 2 a bis e und Nr. 3 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zu deren Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und zur Abholung durch die Stadt an dem mitgeteilten Termin bereitgestellt werden. Die Abfallbehälter für Bioabfälle, Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach Satz 1 sind mit einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Registrierchip zur Erfassung der Leerungen versehen. Der Chip darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder vom Grundstück entfernt werden. Auf Anforderung elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB werden die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a bis c, Nr. 2 a bis e und Nr. 3 gegen Gebühr nach § 27 Abs. 2 mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet; Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 b außerdem mit einer Einwurfhaube.

(3) Die Abfallbehälter müssen von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in technisch einwandfreiem sauberem Zustand gehalten werden. Sie dürfen nur zur Leerung bereitgestellt werden, wenn sie den gesetzlichen und hygienischen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen. Bei Bedarf sind die Abfallbehälter von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu reinigen.

(4) a) Für jedes Grundstück mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a bis e vorhanden sein.
b) Bei Grundstücken mit mindestens 10 Wohneinheiten müssen die Abfallbehälter nach Absatz 1 gemeinsam von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs.1 angefordert und genutzt werden. Bei Grundstücken mit mehr als einer, aber weniger als 10 Wohneinheiten wird die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter nach Absatz 1 empfohlen.

c) Neben dem Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a bis e muss auf dem Grundstück mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a bis c vorhanden oder die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines solchen Behälters gewährleistet sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach Absatz 1 Nr. 1 a bis c entfällt, wenn alle Berechtigten und Verpflichteten, die das Grundstück bewohnen, zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.

d) Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 können zur Bereitstellung und Überlassung von Papierabfällen genutzt werden.

(5) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen, die aneinander angrenzen, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach Absatz 1 zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Falle der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller verpflichten und angeben, welchem Grundstück der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 enthalten, dass der nach Satz 2 zur Zahlung der Gebühren Verpflichtete des Grundstücks, dem der oder die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. Die Benennung des Zahlungsverpflichteten nach Satz 2 lässt die Verpflichtung der übrigen Berechtigten und Verpflichteten zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner nach § 23 Abs. 4 unberührt.

(6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in angemessenem Umfang Abfallbehälter, mindestens jedoch ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a bis e je Einrichtung oder Betrieb, bei der oder bei dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, vorzuhalten und zu nutzen. Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 können zusammen mit einem Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 vorgehalten und genutzt werden. Für mehrere Betriebe und Einrichtungen, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen und die sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach Absatz 1 zugelassen werden (Behältergemeinschaft). Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), müssen sowohl Behälter nach Absatz 4 als auch nach Absatz 6 vorgehalten werden. Sofern die auf diesen gemischt genutzten Grundstücken anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6), die zu überlassen sind, in den nach Absatz 4 auf dem Grundstück oder auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 2 regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Stadt auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Abfallbehältern nach Absatz 6 (Behältergemeinschaft). Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Antrag gestellt wurde, versagt wird.

(8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Grünabfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 1 d oder bzw. Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 2 f verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, wo die Abfallsäcke zu erwerben sind.

§ 14 Abfuhr von Abfällen

(1) Die Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a bis c erfolgt alle zwei Wochen, in den Monaten Juni bis Oktober wöchentlich. Die Leerung der Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c erfolgt alle zwei Wochen. Die Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d (660 Liter) und Nr. 2 e (1.100 Liter) erfolgt entsprechend der Behälteranforderung nach § 8 Abs. 2 der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder alle zwei Wochen. Mit der Leerung der Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c (Behältergrößen bis 240 Liter) werden auch bereitgestellte Abfallsäcke der Stadt nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 f und mit der Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle bereitgestellte Grünabfallsäcke der Stadt nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 d eingesammelt. Die Leerung der Abfallbehälter für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 a erfolgt alle vier Wochen. Die Leerung der Abfallbehälter für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b erfolgt entsprechend der Behälteranforderung nach § 8 Abs. 2 der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 wöchentlich, alle zwei Wochen oder alle vier Wochen. Die vorgesehenen Abfuhrtage werden von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a bis c und f und Nr. 3 a sind am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel bzw. verschlossen am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Abfallbehälter und Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a bis c und Nr. 2 a bis c ohne Registrierchip dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Abfallgroßbehälter mit 660 Liter und 1.100 Liter Nennvolumen sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nicht zugelassene Abfallbehälter und Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e ohne Registrierchip dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Stadt kann die durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle im Einzelfall festlegen.

(5) Abfallbehälter dürfen nur mit einem maximalen Füllgewicht von
ca. 50 kg bei 60 Liter-Abfallbehältern
ca. 60 kg bei 120 Liter-Abfallbehältern
ca. 110 kg bei 240 Liter-Abfallbehältern
ca. 310 kg bei 660 Liter-Abfallbehältern
ca. 510 kg bei 1.100 Liter-Abfallbehältern
zur Abfuhr bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen sind die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten berechtigt, Wiegungen der Müllbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, findet keine Abfuhr statt. Die Kosten der Wiegung trägt in diesem Fall der Benutzer der Abfallbehälter.

(6) Falsch befüllte Abfallbehälter für Bioabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a bis c und für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 werden im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. Sie werden gekennzeichnet und nach Anforderung im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert.

§ 15 Sonderabfuhren

(1) Sperrmüll, Schrott und Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlgerät, Waschmaschine, Fernseher) aus privaten Haushaltungen werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen bis zu einmal im Kalenderjahr je Wohneinheit auf Anforderung hin abgeholt. Für weitere Abholungen und für Abholungen von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren nach § 27 Abs. 7 berechnet. Der Zeitpunkt der Abholung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(2) Sperrmüll muss handlich und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe, Art oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bei der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

(3) Sperrmüll kann alternativ zur Abholung einmal pro Jahr bei der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage selbst kostenlos angeliefert werden. Die Anforderungen an die Anlieferung werden von der Stadt bekannt gegeben.

(4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, Schrotts und der Haushaltsgroßgeräte § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 16 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für gewerbliche Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 17 Störung der Abfuhr

(1) Werden die in den §§ 14 bis 16 genannten Abfälle aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht abgefahren, gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt. Können die in den §§ 14 bis 16 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 18 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Durch besondere Vereinbarungen kann die Stadt auch Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen anderer Körperschaften als Benutzer zulassen.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine besondere Benutzungsordnung geregelt, die von der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe erlassen wird.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Die Stadt ist auch berechtigt, Abfälle Entsorgungsanlagen Dritter zuzuweisen, die von der Stadt mit der Entsorgung von Abfällen beauftragt sind; dementsprechende Regelungen über die Selbstanlieferung von Abfällen zu Anlagen Dritter gibt die Stadt ortsüblich bekannt.

(4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

(1) Die Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet haben) zu bringen. Die Stadt informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche

Fortsetzung auf Seite 7

Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 21 Befreiungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 22 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 23 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach §§ 25, 26 und § 27 Abs. 3 und 10 sind die Berechtigten und Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 27 Abs. 2 und Abs. 4 ist derjenige, der die Ausstattung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss oder den Ausbau oder den Austausch eines Schwerkraftschlosses, die Ausstattung eines Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 mit einer Einwurfhaube oder den Ausbau oder den Austausch einer Einwurfhaube, oder den Austausch oder die Rücknahme oder die Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern anfordert.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 27 Abs. 5 und 6 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind und der Anlieferer. Ist der Abfallerzeuger nicht bestimmbar oder sind bei der Anlieferung Abfälle verschiedener Erzeuger zusammengefasst, ist nur der Anlieferer Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 24 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr.1, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), für eine Sonderabfuhr oder Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen von Sperrmüll (§ 5 Abs. 3) je Wohneinheit, von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Grünabfällen (§ 5 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 9), Schrott (§ 5 Abs. 10) und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 5 Abs. 11) werden als behälterbezogene Regelgebühren, Bedarfsgebühren und behälterbezogene Jahresgebühren für Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr.1 erhoben.

(2) Die behälterbezogenen Regelgebühren werden bei Nutzung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c nach der Anzahl, dem Nennvolumen und der Zahl der Regelleerungen der angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Die Regelgebühr schließt 12 Leerungen im Kalenderjahr ein. Auf Antrag elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB kann die Zahl der von der Regelgebühr umfassten Leerungen für Grundstücke, auf denen nur eine Person mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet ist, auf 8 Leerungen im Kalenderjahr verringert werden. Sie betragen je Kalenderjahr:

a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter mit 8 Regelleerungen 102,40 EUR
b) für einen 60 Liter-Abfallbehälter mit 12 Regelleerungen 116,40 EUR
c) für einen 120 Liter-Abfallbehälter 182,40 EUR
d) für einen 240 Liter-Abfallbehälter 312,00 EUR

(3) Die behälterbezogenen Regelgebühren werden bei Nutzung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e nach der Anzahl, dem Nennvolumen und dem Entleerungsrhythmus der angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie betragen:

a) für einen 660 Liter-Abfallbehälter
aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 3.535,20 EUR
bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 1.788,00 EUR
cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr 914,40 EUR
dd) bei zusätzlichen Entleerungen je Entleerung 36,80 EUR

b) für einen 1.100 Liter-Abfallbehälter
aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 5.488,80 EUR
bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 2.763,60 EUR
cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr 1.401,60 EUR
dd) bei zusätzlichen Entleerungen je Entleerung 44,30 EUR.

(4) Die Bedarfsgebühren werden für jede Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs.1 Nr. 2 a bis c erhoben, die die Zahl der Regelleerungen nach Absatz 2 überschreitet. Sie bemessen sich nach dem Nennvolumen der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c sowie der Zahl der zusätzlichen Leerungen. Sie betragen

a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter 3,50 EUR
b) für einen 120 Liter-Abfallbehälter 5,50 EUR
c) für einen 240 Liter-Abfallbehälter 9,40 EUR.

(5) Die behälterbezogenen Jahresgebühren für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen sich nach der Zahl und dem Nennvolumen der für ein Grundstück angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Sie betragen bei privaten Haushaltungen und bei Nutzung durch Betriebe und Einrichtungen:
a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter 34,80 EUR
b) für einen 120 Liter-Abfallbehälter 44,40 EUR
c) für einen 240 Liter Abfallbehälter 64,80 EUR.

(6) Bei der Gebührenbemessung ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallbehälter gefüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine Abfälle zu Sonderabfuhren oder -sammlungen bereitgestellt werden.

§ 26 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen werden als behälterbezogene Regelgebühren und Bedarfsgebühren erhoben.

(2) Die behälterbezogenen Regelgebühren werden bei Nutzung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c nach der Anzahl, dem Nennvolumen und der Zahl der Regelleerungen der angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Die Regelgebühr schließt 12 Leerungen im Kalenderjahr ein. Auf Antrag elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB kann die Zahl der von der Regelgebühr umfassten Leerungen für Betriebe und Einrichtungen, in denen Personen bis höchstens zwei Vollzeitäquivalenten arbeiten, auf 8 Leerungen im Kalenderjahr verringert werden. Sie betragen je Kalenderjahr:

a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter mit 8 Regelleerungen 83,20 EUR
b) für einen 60 Liter-Abfallbehälter mit 12 Regelleerungen 97,20 EUR
c) für einen 120 Liter-Abfallbehälter 144,00 EUR
d) für einen 240 Liter-Abfallbehälter 236,40 EUR.

(3) Die behälterbezogenen Regelgebühren werden bei Nutzung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e nach der Anzahl, dem Nennvolumen und dem Entleerungsrhythmus der angeforderten und dem Betrieb oder der Einrichtung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie betragen:

a) für einen 660 Liter-Abfallbehälter
aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 2.696,40 EUR
bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 1.369,20 EUR
cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr 704,40 EUR
dd) bei zusätzlichen Entleerungen je Entleerung 36,80 EUR

b) für einen 1.100 Liter-Abfallbehälter
aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 4.090,80 EUR
bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 2.065,20 EUR
cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr 1.052,40 EUR
dd) bei zusätzlichen Entleerungen je Entleerung 44,30 EUR.

Bei saisonal genutzten Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e verringert sich die Regelgebühr für jeden Monat, in dem der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 3 nicht genutzt wird, um ein Zwölftel.

(4) Die Bedarfsgebühren werden für jede Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs.1 Nr. 2 a bis c erhoben, die die Zahl der Regelleerungen nach Absatz 2 überschreitet. Sie bemessen sich nach dem Nennvolumen der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c sowie der Zahl der zusätzlichen Leerungen. Sie betragen

a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter 3,50 EUR
b) für einen 120 Liter-Abfallbehälter 5,50 EUR
c) für einen 240 Liter Abfallbehälter 9,40 EUR.

(5) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 25 zusätzlich Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben.

(6) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 oder Abs. 7 wird neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 und 3 für jedes Mitglied der Behältergemeinschaft, dem der oder die Behälter nicht zugeordnet sind, zusätzlich eine Mindestgebühr in Höhe von 61,20 EUR erhoben.

(7) Bei der Gebührenbemessung ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallbehälter gefüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine Abfälle zu Sonderabfuhren oder -sammlungen bereitgestellt werden.

§ 27 Sonstige Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke betragen:

a) für einen 70 Liter Grünabfallsack nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 d 2,00 EUR
b) für einen 70 Liter Abfallsack nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 f. 8,00 EUR.

(2) Für die Ausstattung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss sowie für den Austausch oder den Ausbau eines Schwerkraftschlosses wird jeweils eine einmalige Gebühr in Höhe von 82,00 EUR je Behälter mit 60 Liter bis 240 Liter Nennvolumen und in Höhe von 94,00 EUR je Behälter mit 660 Liter oder 1.100 Liter Nennvolumen erhoben. Für die Ausstattung von Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b mit Einwurfhaube sowie für den Austausch oder den Ausbau einer Einwurfhaube wird jeweils eine einmalige Gebühr in Höhe von 184,00 EUR erhoben.

(3) Für die Leerung falsch befüllter Behälter im Rahmen der Restmüllabfuhr werden folgende Zusatzgebühren erhoben:
a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter 23,20 EUR
b) für einen 120 Liter-Abfallbehälter 25,00 EUR
c) für einen 240 Liter-Abfallbehälter 28,60 EUR
d) für einen 1.100 Liter Abfallbehälter 44,30 EUR.

(4) Für den Austausch, die Rücknahme, die zusätzliche Bereitstellung eines Abfallbehälters oder die Änderung des Abfuhrrhythmus bei Restabfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d (660 Liter Nennvolumen) und e (1.100 Liter Nennvolumen) entsteht eine einmalige Gebühr in Höhe von 62,00 EUR je Behälter und Änderungsvorgang. Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Erstausstattung eines Grundstücks mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe der Abfallbehälter wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, beim Austausch von Behältern, deren Verlust oder Beschädigung nicht von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten ist, und bei einer einmaligen Veränderung der Behälterausstattung, die im ersten Halbjahr 2026 nach § 8 Abs. 2 angefordert wird, sowie bei einer einmaligen Änderung des Abfuhrrhythmus, die im ersten Halbjahr 2026 nach § 8 Abs. 2 angefordert wird.

(5) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen, die mit Waagen ausgestattet sind:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallvorbehandlung je Tonne 190,00 EUR

2. bei der Anlieferung von Grünabfällen je Tonne 68,00 EUR.

Die Benutzungsgebühren nach Satz 1 werden jeweils je angefangene 20 kg Anlieferungsgewicht berechnet und festgesetzt. Für jede Anlieferung wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR festgesetzt. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

(6) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Plus (Entsorgungszentrum Heilbronn) für

1. Restmüll im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge (bis maximal 1 m³) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m³ 15,00 EUR und bis 1 m³ 30,00 EUR.

2. Sperrmüll im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge (bis maximal 3 m³) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m³ 15,00 EUR; über 0,5 m³ Anlieferungsmenge 30,00 EUR je angefangener m³. Anlieferungen mit gültiger, ausgefüllter Abrufkarte 1x im Jahr kostenfrei bis 3 m³.

3. Grünabfälle von mehr als 2 m³ Anlieferungsvolumen je angefangener m³ 15,00 EUR (bei der getrennten Anlieferung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 m³ werden keine Gebühren erhoben).

4. Bauschutt im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge bis maximal 0,5 m³ Anlieferungsmenge 20,00 EUR.

5. Altholz (aus dem Außenbereich) im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge (bis maximal 2 m³) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m³ 15,00 EUR; über 0,5 m³ Anlieferungsmenge 30,00 EUR je angefangener m³.

(7) Die Gebühr für eine Sperrmüllabfuhr je Wohneinheit (max. 3 Kubikmeter) pro Jahr ist in der Regelgebühr gemäß § 25 Abs. 2 und 3 enthalten. Für jede weitere Abfuhr, für Mehrmengen (über 3 Kubikmeter) bzw. für die Abholung von sperrmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr für jeweils bis zu 3 Kubikmeter 60,00 EUR sowie für die Abholung von Elektrogroßgeräten je Altgerät 15,00 EUR.

(8) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4) in haushaltsüblichen Mengen bzw. bei der getrennten Anlieferung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 m³ werden keine Gebühren erhoben.

(9) Sofern Abfälle vermischt angeliefert werden, wird jeweils die teurere Abfallart für die gesamte Anlieferungsmenge berechnet.

(10) Für das Pressen von Abfällen in Abfallbehälter bzw. das Einfüllen gepresster Abfälle in Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 5 wird ein Gebührenzuschlag von 50 % auf die jeweilige Abfallgebühr erhoben.

(11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Plus des Entsorgungszentrums Heilbronn werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

(12) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von unzulässig auf bzw. an öffentlichen Entsorgungsanlagen abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlich entstandenen Aufwendungen berechnet und festgesetzt.

§ 28 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt

a) mit der Zurverfügungstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1 oder

b) im Falle einer Behältergemeinschaft gemäß § 13 Abs. 5, 6 oder 7 einen Monat nach Eingang des Antrages, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach Buchstabe a zur Verfügung gestellt wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats,

a) in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 13 Abs. 1 elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB ab-gemeldet und alle von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter nach § 13 Abs. 1 zurückgegeben hat oder

b) im Falle einer Behältergemeinschaft, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Sinne von § 13 Abs. 5, 6 oder 7 die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt.

(2) Die behälterbezogenen Regelgebühren nach § 25 Abs. 2 und 3, nach § 26 Abs. 2 und 3, die behälterbezogenen Jahresgebühren nach § 25 Abs. 5 und die Mindestgebühr nach § 26 Abs. 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig am ersten Tag des Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von Satz 3, am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Bei Grundstücken, auf denen die Abfälle saisonbedingt anfallen, werden für jeden Monat, der bei der Anforderung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e für den saisonbedingten Abfallanfall nach § 8 Abs. 3 angegeben wird, 1/12 der behälterbezogenen Regelgebühr erhoben. Gebühren für nicht in Anspruch genommene Leerungen, die von der Regelgebühr nach § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 umfasst sind, werden nicht erstattet. Die Gebührenschuld und Gebührennachzahlungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 für die Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig. Gebührenerstattungen werden mit anderen Forderungen der Stadt aufgerechnet. Sie werden mit der Bekanntgabe fällig.

(3) Die Bedarfsgebühren nach § 25 Abs. 4 und § 26 Abs.4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht mit jeder Leerung. Für die Bedarfsgebühren werden ab dem zweiten Kalenderjahr nach Beginn des Benutzungsverhältnisses gemäß Absatz 1 für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der zusätzlichen Leerungen im Vorjahr erhoben. Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit den Regelgebühren nach Absatz 2 festgesetzt und erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der Bedarfsgebühren und der Vorauszahlungen erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Gebührennachzahlungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Gebührenerstattungen werden mit anderen Forderungen der Stadt aufgerechnet. Sie werden mit der Bekanntgabe fällig. Im Jahr 2026 werden keine Vorauszahlungen erhoben.

(4) Bei Grundstücken mit Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes, an denen Wohnungseigentum oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes besteht und bei denen ein Verwalter bestellt ist, wird der Gebührenbescheid nach Absatz 2 und 3 dem Verwalter bekannt gegeben. § 21 bleibt unberührt.

(5) Die Gebührenschuld für die Benutzung von Abfallsäcken entsteht bei deren Erwerb. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 27 Abs. 2 und 4 entsteht mit der Anforderung eines Schwerkraftschlosses, dessen Austausch oder Ausbau, mit der Anforderung einer Einwurfhaube für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b, deren Austausch oder Ausbau und mit dem Antrag einer Änderung nach § 14 Abs. 1 Satz 3. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(7) Die Gebührenschuld für die Leerung falsch befüllter Behälter nach § 14 Abs. 6 auf Anforderung im Rahmen der Restmüllabfuhr entsteht mit der Leerung und wird als Zusatzgebühr nach § 27 Abs. 3 entsprechend der Behältergröße erhoben. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(8) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme zur Zahlung fällig. Bei Anlieferungen gegen Sammelgebührenbescheid werden die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe

Fortsetzung auf Seite 8

des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 29 Änderungen in der Gebührenpflicht, Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Bei Festsetzung einer höheren Gebühr, wird die geänderte Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig. Bei Festsetzung einer niedrigeren Gebühr wird die zu viel gezahlte Gebühr mit der Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig und erstattet.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 4 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe vorhält;
6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, auch in Verbindung mit § 15 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anliefert
9. entgegen § 8 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn vom 16.11.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2024, außer Kraft.

Heilbronn, den 17.03.2025
Stadt Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn
Entsorgungsbetriebe

Verordnung der Stadt Heilbronn zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung-KatzenschutzVO) vom 02. April 2025

Aufgrund von § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b Tierschutzgesetz vom 19.November 2013 (GBI. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Heilbronn zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Heilbronn.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Unterart Felis silvestris catus

2. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,

3. Katzenhalterin oder Katzenhalter: eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorrübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt,

4. Halterkatzen: die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,

5. freilaufende Halterkatze: eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht jünger als sechs Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs-und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

(1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und durch einen Mikrochip oder eine Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.

(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

(3) Der Stadt Heilbronn ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 kann die Stadt Heilbronn aus tiergesundheitlichen Gründen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs-und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.

(5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhalter

(1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 nicht kastrierte Halterkatze von Mitarbeitenden der Stadt Heilbronn oder von einer von ihr beauftragten Person im Stadtgebiet Heilbronn angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Stadt Heilbronn aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Heilbronn oder durch eine von ihr beauftragten Person in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter zu tragen. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat-oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder -besitzer verpflichtet, dies zu dulden und die Mitarbeitenden der Stadt Heilbronn oder eine/einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt Heilbronn die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.

(3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Heilbronn oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll, sofern es die Umstände zulassen, an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für die Maßnahme nach Absatz 1, Satz 1 und 2 das Betreten eines Privat-oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 02.Oktober 2025 in Kraft.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13 b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebender Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl von Katzen bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern, beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrechterhalten wird“ (so die amtliche Begründung, BT-Drs. 17/10572, S.32). In einer Rechtsverordnung nach § 13 b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die die Halterinnen und Halter von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig zu belasten.

Nach amtstierärztlicher Auswertung sämtlicher Datensätze für das gesamte Stadtgebiet Heilbronn aus den Jahren 2021 bis 2023 konnten bei ca. 30% aller aufgefundenen Katzen ein schlechter Allgemeinzustand und bei einem konstanten Anteil von ca. 20 % erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden.

Die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden konnten auf die hohe Anzahl der Tiere im gesamten Stadtgebiet zurückgeführt werden.

Die bereits seit mehreren Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl freilebender Katzen führten nachweislich nicht zur dauerhaften Reduzierung der Katzenpopulation und vermochten es nicht, die freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung mit der Verpflichtung zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung fortpflanzungsfähiger Freigängerkatzen liegen nach eingehender Prüfung vor.

Zu § 2

§ 2 definiert die in den folgenden Paragraphen verwendeten Begriffe

Zu (3)

Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 TierSchG ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind: eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 3. Juli 2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urteil vom 8. November 2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter im Sinne dieser Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Zu (5)

Einen unkontrollierten, freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit ihrer Halterinnen und Halter frei bewegen können. Dazu gehört, dass die Halterin oder der Halter weder durch Sicht-, noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (zum Beispiel unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sie sich an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligt.

Zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freigang gewähren.

Zu Absatz 1

Zentraler Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kastrations-, Kennzeichnungs-und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Sie wird in § 13 b Satz 2 Nummer 1 und 2 als zu verordnende Regelungsmöglichkeit insbesondere aufgeführt. Die Pflicht betrifft nur die Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen freien unkontrollierten Auslauf gewähren.

Die Regelung ist, trotz des schweren Eingriffs, den ein mittelbar ausgelöster Zwang zur Kastration für das Eigentum einer Halterin oder eines Halters bedeutet, und trotz der damit auch für das Tier verbundenen Belastung durch den Eingriff als solchen verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die Zahl der im Stadtgebiet Heilbronn befindlichen freilebenden Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt. Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halterin und Halter Vorteile hat: bestimmte Infektionen können so verhindert werden; tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv; das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen und zum Teil tagelange Wegbleiben beziehungsweise Abwandern von Katzen werden vermieden. Zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken. Für Fälle, in denen dennoch private Interessen, die einer Kastration entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in Absatz 4 eine Regelung zur Ausnahme des Kastrationsgebots. Die Kastration darf nur durch eine Tierärztin beziehungsweise durch einen Tierarzt erfolgen (vgl. § 6 TierSchG).

Die Kennzeichnungs-und Registrierungspflicht ist erforderlich, um den Vollzug zu überprüfen. Es ist nahezu unmöglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer ihre Halterin oder ihr Halter ist und ob diese oder dieser gegen ihre oder seine Verpflichtungen nach Absatz 1 verstoßen hat. Das öffentliche Interesse an der Feststellung der Identität der Halterinnen und Halter hat Vorrang vor etwaigen privaten Interessen, die einer Kennzeichnung und Registrierung entgegenstehen können. Tierschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung durch einen Mikrochip ist ein harmloser Eingriff und dient auch dem Schutz des Tieres, das dann im Fall seines Entlaufens, aber auch bei Unfällen schnell und sicher wieder der Halterin oder dem Halter zugeordnet werden kann. Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch tierärztliche Injektion eines Mikrochips oder Ohrtätowierung.

Zu Absatz 2

Für die Registrierung eignet sich das Haustierregister Tasso e.V. oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. FINDEFIX. Bei den genannten Tierschutzregistern handelt es sich um die beiden größten kostenfreien Haustierregister in Deutschland. Die Begrenzung auf zwei Haustierregister ist erforderlich, da ansonsten der Zweck der Registrierung, also das schnelle Zuordnen der Tiere zu der Halterin oder dem Halter, durch Prüfung mehrerer, diverser Register nicht erreicht werden kann.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Stadt, auf Verlangen einen Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung zu erhalten.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Fällen, in denen die Interessen der Halterin oder des Halters, möglicherweise aber auch tierschutzrechtliche Belange, gegenüber den öffentlichen Belangen ausnahmsweise als vorrangig zu bewerten sind. Von der Kastrationspflicht können daher auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn eine Kastration aus gesundheitlichen, tierärztlich festgestellten Gründen nicht durchgeführt werden darf.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Duldungspflicht einer oder eines –möglicherweise personenverschiedenen- Eigentümerin oder Eigentümers hinsichtlich der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3.

Zu § 4

§ 4 regelt die Maßnahmen, die gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhalter getroffen werden können, die ihren Katzen entgegen § 3 Absatz 1 weiter unkontrolliert freien Auslauf gewähren.

Zu Absatz 1

Für den Fall, dass die Halterkatze zwar gekennzeichnet und registriert, jedoch nicht kastriert ist, regelt Satz 1, dass bei Antreffen einer solchen Katze durch Mitarbeitende der Stadt Heilbronn oder einer/einem von ihr Beauftragten (zum Beispiel der örtliche Tierschutzverein), die Stadt Heilbronn die Kastration der Katze gegenüber der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter anordnet. Die Anordnung kann unmittelbar mit einer Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführte Kastration der Katze im Sinne des § 3 Absatz 3 verbunden werden. Da die Katzenhalterin oder der Katzenhalter bereits zumindest objektiv gegen § 3 Absatz 1 verstoßen hat, ist eine solche Maßnahme erforderlich und auch verhältnismäßig und dient der effektiven Durchsetzung der in § 3 Absatz 1 festgelegten Halterpflicht.
Nach Satz 2 kann die Stadt Heilbronn oder eine/einer von ihr Beauftragte bis zur Ermittlung der Halterin oder des Halters die Katze in Obhut nehmen.
Satz 3 regelt die Befugnis für Mitarbeitende der Stadt Heilbronn oder einer/einem von ihr Beauftragten, dass diese oder dieser, falls notwendig, Privat-oder Betriebsgelände betreten darf, um die Katze zu ergreifen. Grundstückseigentümer beziehungsweise Pächter haben diese Maßnahme zu dulden und den Zugriff zu unterstützen, indem sie notfalls Verschläge, Garagen etc. aufsperren beziehungsweise zugänglich machen. Auf die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Abs.1 GG wird ausdrücklich hingewiesen.

Satz 4 und 5 verpflichtet die durch die Stadt Heilbronn beauftragten Personen unverzüglich mit der Ermittlung der Katzenhalterinnen und-haltern zu beginnen, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 3 Abs. 2 genannten Registern.

Zu Absatz 2

Sind die nach Absatz 1 angetroffenen Katzen darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und die Haltenden innerhalb 48 Stunden nicht identifiziert, ist die Stadt Heilbronn befugt die Kastration auf Kosten der Haltenden durchführen zu lassen. Eine Kastrationsanordnung nach Absatz 1 an die Halterin oder den Halter ist aufgrund der fehlenden Kennzeichnung und Registrierung nicht möglich. Das öffentliche Interesse daran, dass die Katze nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette beitragen kann, erfordert es in diesem Fall, sie ohne längere Ermittlungen zu kastrieren. Dies geschieht deshalb im Wege der unmittelbaren Ausführung. Für die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs spricht auch, dass in diesem Fall sowohl die Pflicht zur Kastration als auch die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung zumindest in objektiver Hinsicht verletzt worden sind. Die Durchführung der Kastration ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorbehalten.

Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Einbehalten der Katze rechtfertigen können, ist die Katze an der Stelle, an der die Katze aufgegriffen wurde, wieder in die Freiheit zu entlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt wie auch § 3 Absatz 5 die Pflicht von personenverschiedenen Eigentümern oder Eigentümerinnen, die entsprechenden Maßnahmen zu dulden.

Zu § 5

§ 5 regelt Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen, also Katzen, die nicht beziehungsweise nicht mehr von Menschen gehalten werden.

Zu Absatz 1

Die Stadt Heilbronn oder eine/einer von ihr Beauftragte können nach Absatz 1 diese Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 steht es in ihrem Ermessen, ob sie die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlässt oder ob sie diese zur Weitervermittlung behält.

Zu Absatz 2

Ist für das Aufgreifen der Katze das Betreten von Privat-oder Betriebsgelände erforderlich, so gilt die Duldungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

Zu § 6

Die Vorschrift dient ebenfalls der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung der Verordnung auf die Neuregelung einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen zu können.

THEATER HEILBRONN – TARIFORDNUNG

§ 1 Allgemein

1) Für die Veranstaltungen des Theaters Heilbronn werden privatrechtliche Entgelte (Eintrittspreise) erhoben.
2) Schuldner der Eintrittspreise sind die Käufer bzw. Abonnenten.
3) Die Forderung für die Eintrittskarte entsteht
   a) bei Erwerb der Karte und ist sofort fällig.
   b) bei Kartenverkauf auf Rechnung entsteht der Anspruch im Abonnement mit Beginn der Spielzeit und wird am 01. Oktober fällig. Bei Einzeichnung nach dem 01. Oktober erfolgt die Rechnungsstellung mit dem Versand des Abo-Ausweises.
   c) bei Kartenverkauf auf Lieferschein (Schulbestellungen) bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der entsprechenden Rechnung.
4) Abonnementstruktur und Rabattierung
   Ein Abonnement umfasst mindestens 4 Vorstellungen. Es werden auf den jeweiligen Einzelpreis in 3 Stufen Rabatte gewährt:
   30 % Rabatt erhalten Abonnenten mit 9 und mehr Vorstellungen.
   25 % Rabatt erhalten Abonnenten mit 8 Vorstellungen
   20 % Rabatt erhalten Abonnenten mit 4 bis 7 Vorstellungen.
5) Ermäßigungsscheine
   Abonnenten können pro Spielzeit unter Vorlage eines Ermäßigungsscheins zusätzlich Einzelkarten bei freier Wahl des Stückes und freier Platzwahl, zum jeweiligen Abonnement-Einzelpreis erwerben, unabhängig vom jeweiligen Abonnement:
   In der Rabattstufe 30 %: 4 Scheine mit jeweils 50 % Ermäßigung auf den Normalpreis.
   In der Rabattstufe 25 %: 4 Scheine mit jeweils 25 % Ermäßigung auf den Normalpreis.
   In der Rabattstufe 20 %
   und für das Premierenabonnement: 2 Scheine mit jeweils 25 % Ermäßigung auf den Normalpreis.
6) Premierenaufschlag
   Zu Premierenvorstellungen wird ein Aufschlag von 2,00 EUR (ermäßigt 1,00 EUR) erhoben. Davon ausgenommen ist das Weihnachtsmärchen und Vorstellungen in der BOXX. Der Premierenaufschlag ist von einer Rabattierung ausgeschlossen.
7) Abendkassenaufschlag
   Für den Kartenverkauf an der Abendkasse zur Vorstellung kann pro Eintrittskarte ein Aufschlag von 1,00 EUR (ermäßigt 0,50 EUR) erhoben werden. Davon ausgenommen sind die Vorstellungen des Weihnachtsmärchens, Vorstellungen in der BOXX und beim Erwerb von zusätzlichen Karten zu einer Gruppenbestellung.
8) Firmencard
   Unternehmen können eine Firmencard erwerben. Unter Vorlage der Firmencard reduziert sich der Preis pro Eintrittskarte auf den jeweiligen Abonnement-Preis der Rabattstufe 25 %.
   Firmencard pro Spielzeit: 75 EUR
9) Theatercard

	Ermäßigung %	Preis/Karte Erwachsene EUR	Preis/Karte ermäßigt EUR	Preis/ Partnercard EUR	Preis/Partnercard ermäßigt EUR	Gültigkeitsdauer ab Kauf- oder Wunschdatum
Theatercard 25	25	42	26	84	52	1 Jahr
Theatercard 50	50	80	50	160	100	1 Jahr
Probe Theatercard	50	32	19	64	38	3 Monate

Privatpersonen können eine Theatercard erwerben. Unter Vorlage der jeweiligen Theatercard reduziert sich der Preis:

Die Theatercard verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr, wenn sie nicht 4 Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die ProbeTheatercard velängert sich nicht stillschweigend.
Die Gültigkeit der Theatercard Mini endet nach Ablauf der Gültigkeit und verlängert sich nicht automatisch.
Alle Theatercards sind auch als Partnercard (2 Personen, 1 Karte) erhältlich. Einen weiteren Preisvorteil gibt es hier nicht. Der Partnercardinhaber ist berechtigt, eine 2. Person (auch wechselnde) seiner Wahl zu den gleichen ermäßigten Preiskonditionen zur jeweiligen Vorstellung mitzubringen.

§ 2 Tarif-Tabellen in Euro

I. Komödienhaus

	Freier Kartenverkauf EUR				Abonnement Einzelpreis EUR Rabattstufe 20%	
Preisklassen	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Gruppe Erwachsene**	**Gruppe ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**
I Loge 5-11 / 22-26 Reihe 4-9	31,00	15,50	27,00		24,80	12,40
II Loge 1-4 / 12-15 / 20 / 21 / 27 / 28 Reihe 3 / 10-14	26,00	13,00	24,00	13,00	20,80	10,40
III Loge 29-32 / 16-19 Reihe 1-2	21,00	10,50	19,00		16,80	8,40

II. BOXX

	Freier Kartenverkauf EUR				Abonnement Einzelpreis EUR Rabattstufe 20%	
Preisklassen	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Gruppe Erwachsene**	**Gruppe ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**
Auf allen Plätzen	17,00	8,50	16,00	8,00	13,00	6,50

III. Großes Haus Musikalische Inszenierungen (Oper, Operette, Musicals)

	Freier Kartenverkauf EUR				Abonnement Einzelpreis EUR Rabattstufe 20%					
					Rabattstufe 20%		Rabattstufe 25%		Rabattstufe 30%	
Preisklassen R = Reihe Pl. = Platz	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Gruppe Erwachsene**	**Gruppe ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**
I plus Parkett: R 8 Pl. 180 - 202	45,00	22,50	40,50		36,00	18,00	33,75	16,90	31,50	15,75
I Parkett: R 1 - 7 R 8, Pl. 176-179+ 203-206	41,00	20,50	36,90		32,80	16,40	30,75	15,40	28,70	14,35
II Parkett: R 9 - 13 Rang: R 1 - 7	35,00	17,50	31,50	17,50	28,00	14,00	26,25	12,95	24,50	12,25
III Parkett: R 14 - 16 Rang: R 8 - 9	30,00	15,00	27,00		24,00	12,00	22,50	11,25	21,00	10,50
IV Parkett: R 17 - 19	25,00	12,50	22,50		20,00	10,00	18,75	9,40	17,50	8,75

III. Großes Haus Musikalische Inszenierungen (Tanztheater, Ballett)

	Freier Kartenverkauf EUR				Abonnement Einzelpreis EUR Rabattstufe 20%					
					Rabattstufe 20%		Rabattstufe 25%		Rabattstufe 30%	
Preisklassen R = Reihe Pl. = Platz	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Gruppe Erwachsene**	**Gruppe ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**
I plus Parkett: R 8 Pl. 180 - 202	42,00	21,00	37,80		33,60	16,80	31,50	15,75	29,40	14,70
I Parkett: R 1 - 7 R 8, Pl. 176-179+ 203-206	39,00	19,50	35,10		31,20	15,60	29,25	14,65	27,30	13,65
II Parkett: R 9 - 13 Rang: R 1 - 7	33,00	16,50	29,70	16,50	26,40	13,20	24,75	12,40	23,10	11,55
III Parkett: R 14 - 16 Rang: R 8 - 9	28,00	14,00	25,20		22,40	11,20	21,00	10,50	19,60	9,80
IV Parkett: R 17 - 19	23,00	11,50	20,70		18,40	9,20	17,25	8,65	16,10	8,05

III. Großes Haus Schauspiel

	Freier Kartenverkauf EUR				Abonnement Einzelpreis EUR Rabattstufe 20%					
					Rabattstufe 20%		Rabattstufe 25%		Rabattstufe 30%	
Preisklassen R = Reihe Pl. = Platz	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Gruppe Erwachsene**	**Gruppe ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**
I plus Parkett: R 8 Pl. 180 - 202	35,00	17,50	31,50		28,00	14,00	26,25	13,15	24,50	12,25
I Parkett: R 1 - 7 R 8, Pl. 176-179+ 203-206	31,00	15,50	27,90		24,80	12,40	23,25	11,65	21,70	10,85
II Parkett: R 9 - 13 Rang: R 1 - 7	26,00	13,00	23,40	13,00	20,80	10,40	19,50	9,75	18,20	9,10
III Parkett: R 14 - 16 Rang: R 8 - 9	21,00	10,50	18,90		16,80	8,40	15,75	7,90	14,70	7,35
IV Parkett: R 17 - 19	17,00	8,50	15,30		13,60	6,80	12,75	6,40	11,90	5,95

IV. SALON 3

Genre	Freier Kartenverkauf EUR Preise auf allen Plätzen		Abonnement Einzelpreis EUR Preise auf allen Plätzen		Gruppenpreis	
	Erwachsene	**ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**	**Erwachsene**	**ermäßigt**
Lesungen	15,00	11,00	keine Abo-Ermäßigung		13,50	9,90
Schauspiel	21,00	18,00	16,80	14,40	18,90	17,00
Musikalische Veranstaltungen, Sonderveranstaltungen	25,00	21,00	20,00	16,80	22,50	18,90

§ 3 Sonstige Entgelte und Sonderkonditionen

1) Für die Bearbeitung einer Terminänderung (auch im Abonnement) wird 2,50 EUR, für das Erstellen eines Ersatz-Mietausweises 7 EUR und für eine Ersatz-Theater-/Firmencard 11 EUR erhoben.
   Bei Stornierung von Eintrittskarten wird pro Vorgang bis 3 Werktage vor der Vorstellung 3,00 EUR Gebühr erhoben.
   Bei Stornierung weniger als 3 Tage und bis maximal 1 Werktag vor der Vorstellung 13:00 Uhr beträgt die Stornogebühr 50% des Kartenpreises.
   Stornierungen von Gruppenbuchungen sind nur bis 3 Kalendertage vor der Vorstellung möglich.
   Bei Gruppenbuchungen können maximal 10% der gebuchten Karten zurückgegeben werden
   Die Kosten für die Bearbeitung und den Versand per Post betragen 3 €.
   Gruppenbestellungen sind von den Versandkosten ausgenommen.
2) Anspruch auf den ermäßigten Preis haben Schüler, Studenten, Auszubildende, Menschen mit Behinderung ab GdB 80 und deren Begleitperson (mit entsprechender Kennzeichnung im Ausweis mit „B“), Mitarbeiter/-innen im Bundesfreiwilligendienst, sowie Helfer/‘-innen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, jeweils mit entsprechendem Ausweis.
3) Für Vorstellungen im Großen Haus, Komödienhaus, in der BOXX und im Salon3 erhalten Schülergruppen ab 10 Personen den ermäßigten Gruppenpreis. Pro 10 Schülern ist 1 Begleitperson von der Entgeltzahlung befreit. Erwachsene erhalten ab 10 Personen den Gruppenpreis für Erwachsene. Bis 1 Tag vor der Vorstellung können 10% der gekauften Karten abzüglich der Stornogebühr storniert werden. Kooperationsschulen sind von der Stornogebühr ausgenommen und können die maximal 10% der Karten bis zum Vormittag des Veranstaltungstages (vor Vorstellungsbeginn) zurückgeben.
4) Die Betriebsleitung kann besondere Eintrittspreise bei Sonderveranstaltungen und zu Werbezwecken festlegen. Sonderveranstaltungen sind z. B. Theatertage, Theater- und Faschingsfeste, Galas, Matinéen, Soiréen, Premieren, Figurentheater-Vorstellungen, Theaterbeiprogramme, konzertante Vorstellungen, Liederabende, Lesungen, Einführungs- und Sichtveranstaltungen, Festspielzeiten, Gastaufführungen mit berühmten Persönlichkeiten (Stars), Vorstellungen zu Silvester, sowie Veranstaltungen mit Kooperationspartnern.
5) Der Eintrittspreis für das Weihnachtsmärchen im Großen Haus beträgt zu Schulvorstellungen mit Kindergruppen an Vor- und Nachmittagen für Schüler 8,50 EUR, Erwachsene 12 EUR. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie nachmittags außerhalb des Schul- und Kindergartenbetriebes in der Preisklasse 1+ und 1 (Reihe 1-13, Reihe 1-7 im Rang) 18 EUR und in der Preisklasse 2 (Reihe 14-19 und Reihe 8-9 im Rang) 14 EUR. Kinder (Schüler) zahlen auf allen Plätzen 9 EUR.
   Die Freikartenregelung für Gruppen (vgl. 3) wird analog angewendet.
6) In der BOXX gilt das „Familienticket“: 1 Erwachsener und 1 Kind (bis 18 Jahre) einer Familie zahlen zusammen pro Vorstellung 17 EUR. Jeder weitere Familienangehörige zahlt den ermäßigten Preis in der BOXX (8,50 EUR). Das einzelne Familienticket ist pro Vorstellung auf 6 Familienmitglieder begrenzt.
   Das Familienticket gilt auch zu Vorstellungen des Weihnachtsmärchens am Wochenende und an Feiertagen im Großen Haus in der Preisklasse II.
7) a) Die Preise für den Bustransfer im Abonnement sind in 5 Zonen eingeteilt und gelten pro Hin- und Rückfahrt:
   Zone 1: 15,00 EUR, Zone 2: 16,00 EUR, Zone 3: 17,00 EUR, Zone 4: 18,00 EUR, Zone 5: 20,00 EUR

Fortsetzung auf Seite 10

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.44, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Köhler.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.
Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.41, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Hinkle.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
27. Jahrgang, Auflage 10.750

Herausgegeben von der
Stadt Heilbronn

V.i.S.d.P.:
Suse Bucher-Pinell (pin)

Stadt Heilbronn, Kommunikation
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288

kommunikation@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn – untere Jagdbehörde –über die Leinenpflicht für Hunde in Wäldern (AV Leinenpflicht Wald)

Die Stadt Heilbronn erlässt als untere Jagdbehörde nach § 51 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Vom 01. April 2025 bis zum 15. Juli 2025 sind in Wäldern sowie im Naturschutzgebiet Köpfertal im Stadtkreis Heilbronn Hunde an der Leine zu führen, wenn das Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung dient. Die von der Leinenpflicht betroffenen Gebiete sind in der Karte, die Anlage dieser Allgemeinverfügung ist, rot umrandet. Das Naturschutzgebiet Köpfertal ist durch Hinweisschilder vor Ort gekennzeichnet.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Entscheidung wird angeordnet.

3. Bei Nichtbefolgen der Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgelds von 100,00 EUR und im Wiederholungsfall die Festsetzung eines Zwangsgelds von 200,00 EUR angedroht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de in Kraft.

BEGRÜNDUNG ZIFFER 1

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 51 Abs. 5 JWMG und § 35 Satz 2 LVwVfG. Danach kann die untere Jagdbehörde für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit und der Brut- und Aufzuchtszeit durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind, soweit dies zur Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist.

Die Stadt Heilbronn ist als untere Jagdbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung liegen vor.

Die allgemeine Schonzeit dauert gemäß § 41 Abs. 2 JWMG bis 15. April. Die Brut- und Aufzuchtszeit reicht bis Mitte Juli.

In der besonders sensiblen Phase der Brut- und Aufzuchtzeit sind Wildtiere vor übermäßigen Störungen oder Beunruhigungen zu schützen. Die weiblichen Tiere sind in dieser Zeit hochtragend und können in diesem Zustand sich nicht so leicht bewegen und die Flucht ergreifen. Teile der Wildtiere (unter anderem das Schwarzwild) haben bereits Nachwuchs und viele Vogelarten beginnen mit dem Brüten.

In den letzten Monaten kam es in dem aus der Anlage ersichtlichen Gebieten zu Störungen und Beunruhigungen von Wildtieren in den Waldgebieten im Stadtkreis Heilbronn durch freilaufende Hunde. Unter anderem wurden bereits Rehe gehetzt, verletzt und getötet. Zudem kam es durch gestörtes und beunruhigtes Wild zu Wildunfällen am Tag.

Um das Wild in der besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit vor weiteren Störungen und Beunruhigungen zu schützen, ist daher der Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Die sensible Phase der Aufzuchtzeit (in der unter anderem die Rehkitze nur begrenzt fluchtfähig sind) zieht sich bis Mitte Juli. Daher ist die Anordnung der Leinenpflicht bis zum 15. Juli 2025 zu begrenzen. Die in den vergangenen Monaten verstärkt vorkommenden Störungen der Wildtiere und Risse durch Hunde waren in erster Linie in den Waldgebieten zu beobachten. Daher wird die Leinenpflicht in den in der Anlage gekennzeichneten Waldgebieten angeordnet, aber auch hierauf räumlich begrenzt.

Die Anordnung der Leinenpflicht ist ein geeignetes Mittel, um die Störung und Beunruhigung der Wildtiere zu verringern. Durch das Führen der Hunde an der Leine kann verhindert werden, dass diese durch ihr stöbern die Wildtiere beunruhigen und stören.

Zudem ist die Leinenpflicht auch erforderlich, da kein milderes und gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist.

Schließlich ist die Anordnung auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. In dem Zwiespalt zwischen dem Schutz der Wildtiere in dieser besonders sensiblen Zeit auf der einen Seite und der artgerechten Bewegung der Hunde auf der anderen Seite überwiegt der Schutz der Wildtiere. In der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, die sich vom 01. April bis 15. Juli erstreckt, hat der Tierschutz der wild lebenden Tiere Vorrang vor einer freien Bewegungsmöglichkeit für Hunde. Im Vergleich zu anderen Störungen (wie z.B. durch die Landwirtschaft) sind die Störungen durch freilaufende Hunde in den besonders sensiblen Bereich vermeidbar, da in der Regel andere Auslaufmöglichkeiten in der Ortslage bestehen. Die damit verbundene und vergleichsweise leichte Einschränkung für Mensch und Tier ist im Vergleich zum daraus erwachsenden Nutzen für die Wildtiere deshalb hinnehmbar.

BEGRÜNDUNG ZIFFER 2 (SOFORTVOLLZUG)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ergeht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sie bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die Leinenpflicht auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten ist.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen vor. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Leinenpflicht, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches übersteigt.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht darin, dass im Falle einer aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens die Wildtiere während der sensiblen Brut- und Aufzuchtszeit weiterhin durch freilaufende Hunde beunruhigt würden. Dies könnte zu weiteren Wildunfällen am Tag führen. Weitere Wildtiere könnten ferner durch freilaufende Hunde gerissen werden. Der Schutz der Wildtiere, ist gerade in dem in der Allgemeinverfügung bestimmten Zeitraum erforderlich. Wenn die Leinenpflicht aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfsverfahren nicht eingehalten zu werden braucht, kann der beabsichtigte Schutz der Wildtiere nicht mehr erreicht werden. Daher ist es erforderlich, dass die Leinepflicht aus der Allgemeinverfügung auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten ist. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Allgemeinverfügung überwiegt daher das Interesse der Hundebesitzer, über eine aufschiebende Wirkung ihrer Rechtsbehelfe die freie Bewegungsmöglichkeit ihrer Hunde im Wald auch für die Zeit der Schon-, Brut- und Aufzuchtszeit zu erwirken.

BEGRÜNDUNG ZIFFER 3 (ZWANGSGELDANDROHUNG)

Durch die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß Nummer 2 ist diese Allgemeinverfügung sofort vollstreckbar.
Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100,00 EUR für die erste Zuwiderhandlung gegen Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung und von 200,00 EUR für den Wiederholungsfall ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Anordnung des Verbots durchsetzen zu können. Bei niedrigeren Beträgen besteht die Gefahr, dass die Hundehalter sich nicht an das Verbot halten und damit die wirksame Durchsetzung des Verbots bzw. den Schutz der Wildtiere behindern.
Ein anderes Zwangsmittel ist nicht tauglich, der Gefahr vorzubeugen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel dar. Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt festgesetzt werden, bis das Verbot beachtet wird.

BEKANNTMACHUNGSHINWEIS

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und ihre Anlage können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der unteren Jagdbehörde der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, 74072 Heilbronn, beim zentralen Bürgeramt sowie den Bürgerämtern der einzelnen Stadtteile eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

HINWEISE

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nach § 67 Abs. 2 Nr. 16 JWMG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Heilbronn, 11. März 2025

gz. Harald Wild
Leiter untere Jagdbehörde bei der Stadt Heilbronn

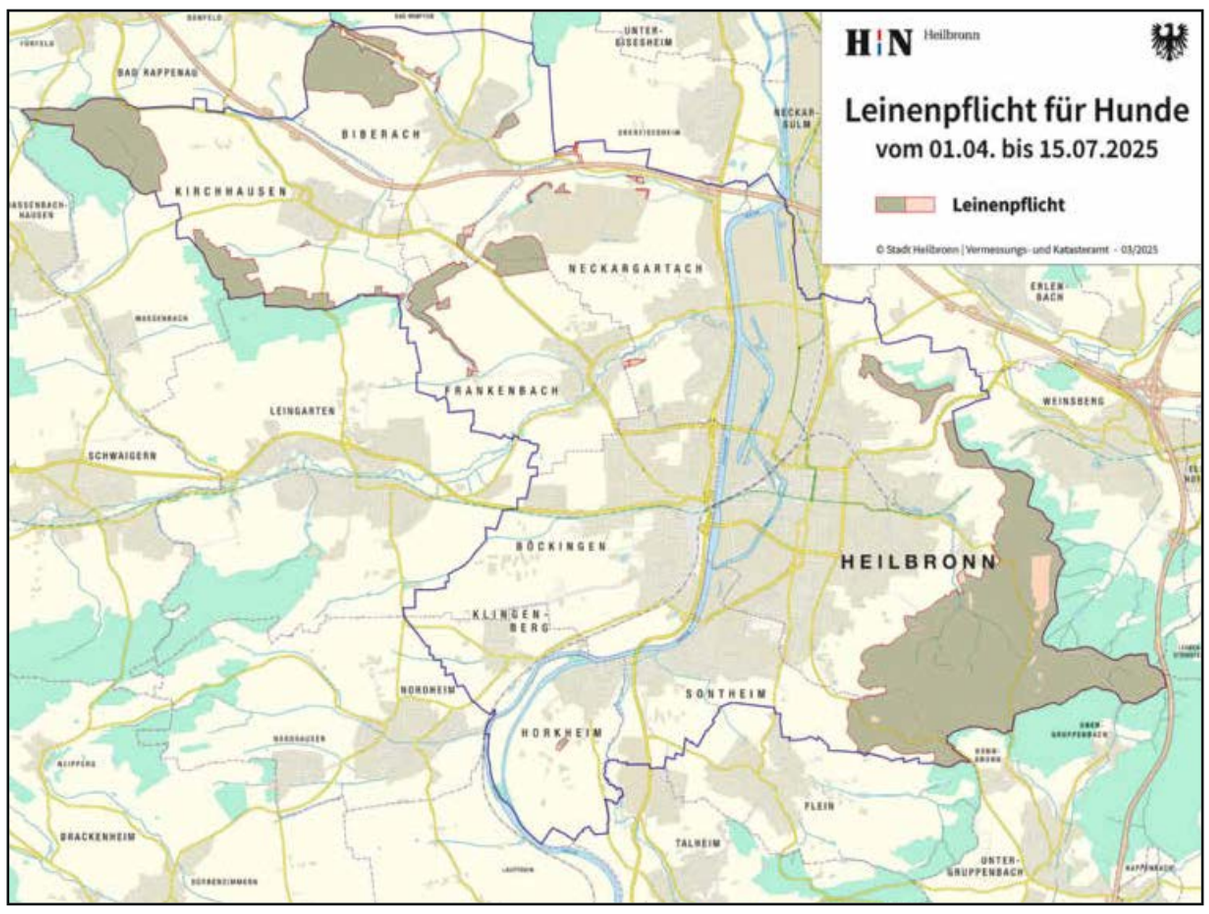

Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.
Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.
Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Öffentliche Zustellung

Für [redacted], zuletzt wohnhaft [redacted]

wurde eine Entscheidung (Az.: 33.III/F/bk-Giacubbo 15.06.1973 vom 13.03.2025) durch das Bürgeramt, Führerscheinstelle, der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des/der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, bei der Stadt Heilbronn, Bürgeramt, Führerscheinstelle, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Führerscheinstelle-

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Frech.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

vergabenDER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.
- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Grünflächenamt	Subreport ELVIS Nr.: E78927193 Westfriedhof Garten-und Landschaftsbauarbeiten - Alternative Bestattungsformen 28.04.2025 – 20.06.2025	08.04.2025, 10:15 Uhr	08.05.2025 Bauauftrag nach VOB

THEATER HEILBRONN – TARIFORDNUNG

Fortsetzung von Seite X

8) Die Eintrittskarten und der Abonnement-Ausweis gelten am Vorstellungstag jeweils als Fahrkarte im Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV). Davon ausgenommen sind Besucher, die den Zubringerdienst des Theaters nutzen und Gruppen mit mehr als 20 Personen. Es gelten die Nutzungsbestimmungen des HNV.
9) Die Weihnachtsmatinee kostet pro Karte 17 €. Es werden keine Ermäßigungen gewährt.
10) Das Theaterfrühstück kostet 5 € ohne Frühstück und 20 € mit Frühstück.
11) Konditionen für die Vermietungen von Theaterräumen:
a) Es gilt die folgende Preisliste

Einrichtung	Preis EUR
Großes Haus inkl. Foyer	3.700
Foyer Großes Haus (unteres+oberes)	1.700
Komödienhaus inkl. Foyer	2.650
Foyer Komödienhaus	1.000
BOXX inkl. Foyer	1.200
Foyer BOXX	600
Salon 3	750

b) Sonstige Mietbedingungen:
- Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich als Tagesmiete (ca. 11:00 Uhr bis abends zum Ende des jeweiligen Events, spätestens bis 00:00 Uhr, Abweichungen nach Absprache mit der Theaterleitung).
- Im Preis enthalten sind die Personalkosten für den Einlassdienst des Theaters sowie 1 Bühnenmeister und 1 Inspizient.
- Der Einsatz des Sanitätsdienstes und der Feuerwehr (gem. Versammlungsstättenverordnung) wird nach Aufwand berechnet.
- Die Räumlichkeiten werden ohne technische Einrichtungen und technisches Personal vermietet.
- Das Licht auf der Bühne entspricht dem Arbeitslicht, in den Foyers der normalen Beleuchtung.
- Für die Bereitstellung von zusätzlichem technischem Personal inklusiv der Nutzung des vorhandenen Equipments werden 65 EUR netto, zzgl. Mehrwertsteuer pro Stunde und Mitarbeiter/-in erhoben.
- Die Theatereinrichtungen sind besenrein zu hinterlassen.
- Für verursachte Schäden durch den Mieter am Theatereigentum haftet der Mieter, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- Der Verkauf von Karten erfolgt ausschließlich über das Theater (Theaterkasse + Webshop) und nach Absprache über die Vorverkaufsstellen und eventim.de.

Die Ticket-Gebühren werden als Pauschale an den Mieter weiterberechnet, die Abrechnung erfolgt mit der Endabrechnung.
Für die einzelnen Spielstätten werden folgende Nettobeträge festgesetzt:
Großes Haus 150,- EUR, Komödienhaus 100,- EUR, BOXX und Salon3 jeweils 75,- EUR.
- Die Überlassungsdauer pro Tag wird einzelvertraglich geregelt.

12) Das Theater erbringt grundsätzlich umsatzsteuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 20 a) UStG.

§ 4 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 01.09.2024 gültige Tarifordnung außer Kraft.